



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015 Ausgegeben in Schwerin am 30. Dezember Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
9.12.2015	Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerkgesetz – StudWG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 23	543
9.12.2015	Gesetz über die Ermächtigung zur Übertragung von Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Veterinärbeleihungsgesetz – VetBeleihG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7832 - 1	549
17.12.2015	Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 58	550
17.12.2015	Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 60	559
17.12.2015	Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 38	562
17.12.2015	Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 41	583
17.12.2015	Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6	586
21.12.2015	Zweites Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 7. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 2	587
21.12.2015	Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 2	590
21.12.2015	Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 12	598
21.12.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3	599
21.12.2015	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 8053 - 7	600

Fortsetzung auf Seite 542

21.12.2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 18	603
21.12.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 19	610
21.12.2015	Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Ersetzt Gesetz i. d. F. d. B. vom 3. Mai 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1	612
30.11.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung Ändert VO vom 17. Dezember 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 117	623
2.12.2015	Fünfte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V Ändert VO vom 8. Mai 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 8	626
4.12.2015	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 13	627
7.12.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Internetversteigerungsverordnung Ändert VO vom 6. Oktober 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 310 - 4 - 5	628
9.12.2015	Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen (Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung – KatzSchGELVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7833 - 3 - 1	629
10.12.2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung Ändert VO vom 9. Mai 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 18 - 1	630
11.12.2015	Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestätten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 2 - 5	631
14.12.2015	Verordnung über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern – SpkVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2023 - 4 - 4	637
15.12.2015	Verordnung über die Neustrukturierung der Autobahnverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (AutobahnVerwNeustrVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1 - 3	640
15.12.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gerichtstage in Betreuungssachen Ändert VO vom 13. Oktober 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 2 - 6	641
17.12.2015	Landesverordnung zur Umsetzung des § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 26 - 7 - 2	642
17.12.2015	Erste Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung Ändert LVO vom 16. Dezember 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 11 - 8	644

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerkgesetz – StudWG M-V)

Vom 9. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 23

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Die Studierendenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Studierendenwerke haftet neben diesen das Land als Träger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Studierendenwerke nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

§ 2 Errichtung und Zuordnung

(1) Folgende Studierendenwerke werden errichtet:

1. das Studierendenwerk Rostock, zuständig für
 - a) die Universität Rostock,
 - b) die Hochschule Wismar und
 - c) die Hochschule für Musik und Theater Rostock;
2. das Studierendenwerk Greifswald, zuständig für
 - a) die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
 - b) die Fachhochschule Stralsund und
 - c) die Hochschule Neubrandenburg.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der betroffenen Studierendenwerke und Hochschulen die Zuständigkeit nach Absatz 1 zu ändern oder bestimmte Aufgaben nur einem Studierendenwerk zu übertragen, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 3 Nutzung

(1) Studierende, die an den in § 2 genannten Hochschulen für ein Studium eingeschrieben sind, nutzen die Einrichtungen der Studierendenwerke nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Studierendenwerke sollen ihren Beschäftigten und den nichtstudentischen Hochschulmitgliedern die Benutzung ihrer Ein-

richtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten, wenn die geordnete Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann weiteren Personen die Benutzung erlaubt werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Den Studierendenwerken obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund.

Sie erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung und
2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen.

Die Studierendenwerke stellen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben Räume und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Studierenden bereit. Sie können eine soziale und psychosoziale Beratung für Studierende anbieten, die aus den Beiträgen der Studierenden zu finanzieren ist. Sie können Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sein. Darüber hinaus können sie weitere Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden anbieten, wofür von den Eltern ein angemessener Beitrag zu entrichten ist.

(2) Den Studierendenwerken obliegt als Auftragsangelegenheit die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur legt fest, welches Studierendenwerk für die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung der an den staatlich anerkannten privaten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden zuständig ist.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Studierendenwerken nach Anhörung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung weitere Auftragsangelegenheiten übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach Absatz 1 in Zusammenhang stehen.

§ 5 Organe

Die Organe der Studierendenwerke sind:

1. der Aufsichtsrat und
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes,
2. eine Kanzlerin oder ein Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes,
3. ein Mitglied aus der Kommunalverwaltung mit leitender Tätigkeit,
4. zwei weitere Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem oder rechtlichem Gebiet und
5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates des Studierendenwerkes als beratendes Mitglied.

§ 7 Bildung des Aufsichtsrates

(1) Die studentischen Mitglieder werden von den Studierendenparlamenten der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studierendenwerkes gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes bestellt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule wird von den Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studierendenwerkes gewählt und durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter der entsendenden Hochschule bestellt.

(3) Das Mitglied aus der Kommunalverwaltung wird auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen, in denen das Studierendenwerk Einrichtungen unterhält, durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(4) Die weiteren Mitglieder werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgewählt und für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis oder einer sonstigen Geschäftsbeziehung zum Studierendenwerk oder zu einem Unternehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 stehen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Personalrates des Studierendenwerkes wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Personalrates zum beratenden Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

(6) Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Wiederwahlen kann durch Satzung eingeschränkt werden.

(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist zu achten.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat beschließt über die strategischen Ziele und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung unterrichten lassen und mündliche oder schriftliche Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern. Dem Aufsichtsrat steht im Rahmen seiner Aufgaben zur Durchsetzung seiner Beschlüsse das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu.

(2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
3. die Wahl und Abwahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. der Vorschlag eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
5. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
6. der Erlass und die Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerkes und die Überwachung ihrer Einhaltung,
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
9. die Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses,
10. die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,

11. die Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
12. die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
13. die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. die Einwilligung zu Entscheidungen über die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen und
15. die Einwilligung zu der Einstellung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über die Satzung und die Beitragsordnung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechtes an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates vor. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Rechtsgeschäfte oder Beschlüsse, die der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder des Aufsichtsrates bedürfen, werden erst nach der Erteilung der erforderlichen Zustimmung wirksam.
- (6) Der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedürfen:
 1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
 2. der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 3. die Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers und
 4. der Wirtschaftsplan.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird nach der Wahl oder Abwahl im Aufsichtsrat vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt oder abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird in einem auf fünf Jahre befristeten, privatrechtlichen Dienstverhältnis mit dem Studierendenwerk beschäftigt, das danach entfristet werden kann. Die Einstellung, Entfristung und Entlassung sowie die Regelung ihres oder seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- (3) Im Übrigen wird das Studierendenwerk gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Die oder der Vorsitzende ist dabei an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Sie oder er muss eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Dasselbe gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer.

§ 11

Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Sie oder er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie oder er führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerkes und nimmt alle personalrechtlichen Befugnisse wahr. Sie oder er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden. Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine Maßnahme des Aufsichtsrates für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich schriftlich zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

§ 12**Wirtschaftsführung und Organisation**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Studierendenwerke führen ihre Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie der gesundheitsfördernden Ernährung.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Studierendenwerke ist das Kalenderjahr. Jährlich vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellen die Studierendenwerke einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Stellenübersicht, Investitionsplan und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig zur Aufstellung des Landeshaushaltsplanes vorzulegen. Er bedarf seiner Genehmigung und bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr aufgestellt wird.

(3) Die Studierendenwerke erstellen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Wirtschaftsführung, die Organisation sowie für das Rechnungswesen erlassen.

(5) Die Studierendenwerke können sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen und solche Unternehmen gründen, sofern die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenwerke muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, der ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Die Haftung der Studierendenwerke ist für diesen Fall auf die Einlage des Geschäftsanteils zu begrenzen. Die für die Studierendenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts geltende Gewährträgerhaftung des Landes ist insoweit ausgeschlossen. Durch Vereinbarung ist sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

(6) Die Studierendenwerke können zur Finanzierung von Investitionen Darlehen aufnehmen, für deren Rückzahlung längstens ein Zeitraum von 35 Jahren vorzusehen ist. Die Summe aller Darlehen darf das im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesene Eigenkapital nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann diese Kreditobergrenze durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erhöht werden.

§ 13**Finanzierung**

(1) Die Studierendenwerke erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen, sonstigen Dienstleistungen und Beteiligungen,
2. Beiträge der Studierenden,
3. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes und sonstige staatliche Zuwendungen,
4. Zuwendungen Dritter und
5. Aufnahme von Darlehen.

(2) Die Studierendenwerke erheben von den Studierenden Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Beurlaubte Studierende, Fern- oder Weiterbildungsstudierende sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule nach § 2 Absatz 1 kooperieren, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können. Höhe und Tatbestände für die Befreiung sind in der Beitragsordnung zu regeln. Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung der Studierenden fällig. Die Hochschulen erheben unentgeltlich die Beiträge der Studierenden für die Studierendenwerke. Die Erstattung von Beiträgen an Studierende ist in der Beitragsordnung zu regeln.

(3) Das Land stellt den Studierendenwerken jährliche Zuwendungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung. Das Land erstattet den Studierendenwerken die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der übertragenen Auftragsangelegenheiten.

§ 14**Personal, Tarifrecht**

Für Beschäftigte der Studierendenwerke gelten die Tarifbestimmungen für die Beschäftigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, abweichend vom Tarifrecht, eine günstigere Vereinbarung schließen.

§ 15**Aufsicht, Bekanntmachungen**

(1) Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, sowie die Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Studierendenwerke informieren zu lassen. Es kann entsprechende Auskünfte von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verlangen. Es kann Beauftragte zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates entsenden. Der oder dem Beauftragten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Rahmen seiner Aufsicht Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Ebenso kann die Unterlassung rechtlich gebotener Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet sowie verlangt werden, dass die Beschlüsse gefasst und die Maßnahmen getroffen werden. Die Beanstandung erfolgt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie hat aufchiebende Wirkung. Kommt ein Studierendenwerk dem Verlangen nicht binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme Beschlüsse und Maßnahmen selbst fassen, aufheben, ändern und durchsetzen.

(4) Sind die Maßnahmen gemäß Absatz 3 nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu gewährleisten, so kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Die Beitragsordnung und die Satzungen sind in geeigneter Form durch die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich der Studierendenwerke und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

§ 16

Satzung des Studierendenwerkes

(1) Durch die Satzung sind zu regeln:

1. die Aufgaben, die Nutzung und das Nähere zur Gemeinnützigkeit und eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Studierendenwerkes,
2. das Verfahren für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
3. das Verfahren für die Wahl und die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers als Mitglied des Aufsichtsrates,
4. das Verfahren für die Wahl der studentischen Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Verteilung auf die Hochschulen, die sich an der Zahl der Studierenden der Hochschulen orientiert, wobei jede Hochschule mindestens ein studentisches Mitglied entsendet,
5. das Nähere zur Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Vertretung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit und die Nachwahl von Mitgliedern,

6. die Fälle, in denen der Aufsichtsrat hochschulöffentlich tagt,
7. die Regelungen zur Vorbereitung der Sitzung, Ladung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates, insbesondere in welchen Fällen über die gesetzlichen Regelungen hinaus eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein soll, die Durchführung von schriftlichen Umlaufverfahren sowie die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung,
8. das Nähere zu Art und Umfang der Informationspflicht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat im Sinne von § 8 Absatz 1,
9. die Pflicht des Studierendenwerkes, Mitgliedern des Aufsichtsrates Fortbildungsveranstaltungen zu ihren Rechten und Pflichten anzubieten und
10. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die weiteren außerhochschulischen Mitglieder des Aufsichtsrates.

(2) Durch die Satzung kann insbesondere geregelt werden:

1. die notwendigen Bestimmungen zur Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Aufsichtsrates, die anlässlich ihrer Tätigkeit entstanden sind, sowie die Festsetzung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die studentischen Mitglieder des Aufsichtsrates,
2. die Eilzuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für die Fälle, in denen der Aufsichtsrat nicht handlungsfähig ist, und
3. eine von § 2 abweichende Bezeichnung des Studierendenwerkes.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindende Verwaltungsrat beschließt spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Satzung des Studierendenwerkes. Die erforderlichen Wahlen und Bestellungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates nimmt der sich im Amt befindende Vorstand des Aufsichtsrates nach den Regelungen dieses Gesetzes wahr. Der amtierende Vorstand kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum Inkrafttreten der Satzung das zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Geschäfte Notwendige im Sinne des § 16 Absatz 1 im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst regeln.

(3) Die bisherige Geschäftsführerin oder der bisherige Geschäftsführer der Studierendenwerke nimmt die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach den Regelungen dieses Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr. Die Bestellungen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer und die dienstvertraglichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Studentenwerkgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

Mathias Brodtkorb

Gesetz über die Ermächtigung zur Übertragung von Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung (Veterinärbeleihungsgesetz – VetBeleihG M-V)

Vom 9. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7832 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die ihnen übertragenen Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen (Beleihung), wenn

1. die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Die Beleihung kann durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beleihung besteht nicht. Der Beliehene unterliegt im Umfang der Beleihung der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Für die Mittel der Fachaufsicht gilt § 87 der Kommunalverfassung entsprechend.

(2) Die Beleihung ist zu befristen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

§ 2

Haftung

Im Innenverhältnis zum Landkreis oder zur kreisfreien Stadt haftet der Beliehene für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gegen die Gefahr eines Haftungsrückgriffs hat der Beliehene eine der Höhe nach angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 3

Gebührenerhebung

Im Falle des § 1 erhebt der Beliehene für die Erfüllung der ihm übertragenen amtlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes und des § 1 Absatz 1 des Veterinärwesenkostengesetzes in Verbindung mit § 2 der Veterinärverwaltungskostenverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 58

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StVAG MV)

Auf Vorschlag der Landesregierung beschließt der Landtag Mecklenburg-Vorpommern mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welcher Verband beziehungsweise welche Organisation für die neue Amtsperiode gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q) Doppelbuchstabe hh)

ZDF-Staatsvertrag ein Entsenderecht für die Vertreterin oder den Vertreter in den Fernsehrat erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt bei einer weiteren Abstimmung die einfache Mehrheit. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regeln der ZDF-Staatsvertrag und die entsprechende Satzung.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Artikel 2 tritt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Der Tag, an dem der Siebzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Siebzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 59

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des ZDF-Staatsvertrages¹

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote des ‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.

b) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Abschnitt
Vorschriften für die Angebote des
‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.**

c) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gestaltung der Angebote“.

d) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

e) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.

f) Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

„§ 34 Übergangsbestimmungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Angebote des
‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.**

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernsehprogramme“ die Wörter „und bietet Telemedien“ eingefügt und nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ wird das Wort „an“ angefügt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und nach dem Wort „Fernsehvollprogramm“ werden die Wörter „‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Abschnitt
Vorschriften für die Angebote des
‚Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)‘“.**

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5
Gestaltung der Angebote“.**

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt und die Wörter „den Fernseheteilnehmern in Deutschland“ werden gestrichen.

¹ Ändert StV vom 31. August 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 17

c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

d) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Berichterstattung**

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Kurzberichterstattung**

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Kurzberichterstattung im Fernsehen finden Anwendung.“

7. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8
Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.**

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Fernsehen“ gestrichen und die Wörter „vom ZDF in einer Sendung“ werden durch die Wörter „im Angebot des ZDF“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die beanstandete Sendung“ durch die Wörter „das beanstandete Angebot“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Im Fernsehen muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms

und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „im Fernsehvollprogramm ‚Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)‘“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebotsteiles“ eingefügt.

12. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und die Wörter „Fernsehtext veranstaltet“ werden durch die Wörter „Telemedien anbietet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Verweisung „nach Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

15. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Fernsehrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Fernsehrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Fernsehrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), b) und c) sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Buchst. a).

(4) Dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des ZDF,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 3 Satz 2 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Fernsehrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Fernsehrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „siebenundsiebzig“ wird durch die Zahl „sechzig“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) einem Vertreter des Deutschen Landkreistages und im Wechsel nach jeder Amtsperiode einem Vertreter des Deutschen Städtetages oder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,“.

dd) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) zwei Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland,“

ee) Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) zwei Vertretern der Katholischen Kirche in Deutschland,“

ff) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) einem Vertreter des Zentralrates der Juden in Deutschland,“

gg) In Buchstabe g wird nach den Wörtern „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ die Angabe „e.V.“ gestrichen und es werden die Wörter „Deutschen Beamtenbundes“ durch die Wörter „dbb Beamtenbundes und Tarifunion“ ersetzt.

- hh) Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:
- „h) je einem Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V.“
- ii) In Buchstabe i werden die Wörter „zwei Vertretern“ durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- jj) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:
- „j) einem Vertreter des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.“
- kk) In Buchstabe k werden die Wörter „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der Diakonie Deutschland, Evangelischer Bundesverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt und nach den Wörtern „Deutschen Roten Kreuzes“ wird die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- ll) Der bisherige Buchstabe l wird gestrichen.
- mm) Die bisherigen Buchstaben m bis q werden die neuen Buchstaben l bis p.
- nn) Im neuen Buchstaben n wird nach den Wörtern „Naturschutzbundes Deutschland“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- oo) Im neuen Buchstaben o werden nach den Wörtern „Bundes der Vertriebenen“ das Zeichen „-“ sowie die Wörter „Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V.“ eingefügt.
- pp) Im neuen Buchstaben p wird nach den Wörtern „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ die Angabe „e. V.“ eingefügt.
- qq) Es wird folgender neuer Buchstabe q angefügt:
- „q) 16 Vertretern aus folgenden den Ländern zugeordneten Bereichen:
- aa) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Verbraucherschutz‘ aus dem Land Baden-Württemberg,
- bb) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Digitales‘ aus dem Freistaat Bayern,
- cc) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Internet‘ aus dem Land Berlin,
- dd) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Senioren, Familie, Frauen und Jugend‘ aus dem Land Brandenburg,
- ee) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Wissenschaft und Forschung‘ aus der Freien Hansestadt Bremen,
- ff) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Musik‘ aus der Freien und Hansestadt Hamburg,
- gg) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Migranten‘ aus dem Land Hessen,
- hh) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
- ii) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Muslime‘ aus dem Land Niedersachsen,
- jj) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Medienwirtschaft und Film‘ aus dem Land Nordrhein-Westfalen,
- kk) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Inklusive Gesellschaft‘ aus dem Land Rheinland-Pfalz,
- ll) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Kunst und Kultur‘ aus dem Saarland,
- mm) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Ehrenamtlicher Zivil- und Katastrophenschutz‘ aus dem Freistaat Sachsen,
- nn) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Heimat und Brauchtum‘ aus dem Land Sachsen-Anhalt,
- oo) einem Vertreter aus dem Bereich ‚Regional- und Minderheitensprachen‘ aus dem Land Schleswig-Holstein und
- pp) einem Vertreter aus dem Bereich ‚LSBTTIQ (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle und Queere Menschen)‘ aus dem Freistaat Thüringen.“
- rr) Buchstabe r wird gestrichen.
- ss) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Die näheren Einzelheiten zur Entsendung der Vertreter nach Satz 1 Buchst. q) werden durch Landesgesetz geregelt.“
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „Bis zu drei“ eingefügt und das Wort „Personalrats“ wird durch das Wort „Personalrates“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bis p) entsenden die Vertreter. Die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. q) werden von den aufgrund von Landesgesetz zu bestimmenden Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von

dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.“

- d) Absätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei der Entsendung der Mitglieder sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein neues Mitglied entsandt wird, muss einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. Sofern eine Organisation oder ein Verband zwei Vertreter entsendet, sind je eine Frau und ein Mann zu entsenden.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Fernsehrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Fernsehrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insofern der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.“

- e) Der bisherige Absatz 10 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2 und das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Entsendung“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Die Mitgliedschaft im Fernsehrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Fernsehrates dem

F Fernsehrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 3 Nr. 6 und 7 entscheidet der Fernsehrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 5 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Fernsehrat beschließt mit einer Mehrheit von sieben Zwölfteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Fernsehrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Fernsehrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden durch die Länder überprüft werden.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) darf in den Ausschüssen des Fernsehrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Fernsehrates und seiner Ausschüsse.“

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fernsehrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nicht-öffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Fernsehrates sowie seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 sind zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Fernsehrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des ZDF ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „vierzehn“ wird durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
- bb) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
- „a) vier Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufungen einmütig vorzunehmen;“.
- cc) In Buchstabe b wird der Satzteil „diese dürfen weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft angehören;“ gestrichen und der Satzteil „wählbar sind auch die Mitglieder des Fernsehrates“ wird durch den Satzteil „nicht wählbar sind die Mitglieder des Fernsehrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)“ ersetzt.
- dd) Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Bis zu drei Mitglieder des Personalrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und können zu Personalangelegenheiten gehört werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 10 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung auf „§ 21 Abs. 6 Satz 2 bis 7“ ersetzt.
- d) Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
- „(4) § 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Von den nach Absatz 1 berufenen und gewählten Mitgliedern sollen auf Frauen und Männer jeweils fünfzig vom Hundert entfallen.“
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „drei Fünfteln“ durch die Angabe „sieben Zwölfteln“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“
20. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Das ZDF veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:
1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom ZDF während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
 4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des ZDF gewährt worden sind, und
 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.
- (6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“
21. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.
22. Es wird folgender neuer § 34 angefügt:

**„§ 34
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fernsehrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden von Fernsehrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt.

(2) Die am 1. Januar 2016 laufenden Amtsperioden des Fernsehrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.

(3) Der Vertreter nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c), 2. Halbsatz wird in der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Deutschen Städte- tag entsandt.“

Artikel 2 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages²**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch

a) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder

b) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder

c) ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begann und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder

3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm

in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des Programms betrauten Personals ist in Deutschland tätig.“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder

2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine der Bundesrepublik Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriterien vor, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch für Fernsehveranstalter, wenn sie in Deutschland gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen sind.

(5) Dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften gelten nicht für Programme von Fernsehveranstaltern, die

1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und

2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1) empfangen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

Artikel 3 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

² Ändert StV vom 31. August 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 15

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des ZDF-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 18.6.2015
Winfried Kretschmann

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 18.6.2015
Stephan Weil

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 18.06.2015
Horst Seehofer

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 18.6.2015
Hannelore Kraft

Für das Land Berlin:
Berlin, den 18.6.2015
Michael Müller

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 18.6.2015
Malu Dreyer

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 18.6.2015
Dietmar Woidke

Für das Saarland:
Berlin, den 18.6.2015
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 18.06.2015
Jens Böhrnsen

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 18.6.2015
St. Tillich

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 18.06.2015
Olaf Scholz

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 18.6.2015
Reiner Haseloff

Für das Land Hessen:
Berlin, den 18.6.2015
V. Bouffier

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 18.5.2015
Torsten Albig

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 18.6.2015
Erwin Sellering

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 18.5.2015
Bodo Ramelow

Protokollerklärungen:

1. Protokollerklärung des Freistaates Bayern, des Landes Hessen, des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Saarlandes:

Die Länder sind der Auffassung, dass Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, die weisungsgebunden sind, nicht unter den Begriff der Leitungsebene im Sinne des § 19a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 des ZDF-Staatsvertrages zu subsumieren sind.

2. Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Freistaates Thüringen:

Die Länder nehmen in Aussicht, abweichend von § 21 Abs. 7 des ZDF-Staatsvertrages die Zusammensetzung des Fernsehrates bereits rechtzeitig vor Ablauf der nächsten Amtsperiode dahingehend zu überprüfen, ob weiterer Optimierungsbedarf bezüglich der Pluralität dieses Gremiums besteht, dies mit Blick auf eine Berücksichtigung der Beschlussfassung von verschiedenen Landesparlamenten.

Gesetz zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 60

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Achtzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Januar 2016 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 tritt der Achtzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn bis zum 31. Dezember 2015 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 61

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Werbung ist Teil des Programms.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die nichtbundesweite Verbreitung von Werbung oder anderen Inhalten in einem zur bundesweiten Verbreitung beauftragten oder zugelassenen Programm ist nur zulässig, wenn und soweit das Recht des Landes, in dem die nichtbundesweite Verbreitung erfolgt, dies gestattet. Die nichtbundesweit verbreitete Werbung oder andere Inhalte privater Veranstalter bedürfen einer gesonderten landesrechtlichen Zulassung; diese kann von gesetzlich zu bestimmenden inhaltlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.“

c) Der bisherige Absatz 11 wird der neue Absatz 12 und die Verweisung „Absätze 1 bis 10“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 9.9.2015
Winfried Kretschmann

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 28.9.2015
Stephan Weil

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 9.9.2015
Horst Seehofer

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 9. September 2015
H. Kraft

Für das Land Berlin:
Berlin, den 9.9.2015
Michael Müller

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 9.9.2015
Malu Dreyer

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 10.9.2015
Dietmar Woidke

Für das Saarland:
Berlin, den 9.9.2015
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 09.09.15
Carsten Sieling

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 9.9.2015
St. Tillich

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 9.9.2015
Olaf Scholz

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 9.9.2015
Reiner Haseloff

Für das Land Hessen:
Berlin, den 9.9.2015
V. Bouffier

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 18.9.2015
Torsten Albig

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 9. September 2015
Erwin Sellering

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 9.9.2015
Bodo Ramelow

Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 38

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 39

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Anlage (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 929 870 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 7 883 227 500 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf

1. 1 007 489 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 876 163 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinern Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen oder für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 – Hochbaumaßnahmen des Landes – wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zulasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der

Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

(9) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zu Gunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zu Gunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personal-konzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,
10. für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit des Statusamtes, wenn diese Personen
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle

oder

- b) auf einer geringer- oder gleichwertigen unbesetzten Arbeitnehmerstelle

weiter verwendet werden, um eine Zuruhesetzung zu vermeiden, mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250, 255) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Mindearbeitszeitphase befinden,

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministeriums für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu zwölf Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für

Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zu Grunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zu Grunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(20) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9

Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit

Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabeposten für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche

damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf größere Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 2 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.

(4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.

(5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.

(6) Das Finanzministerium darf bei größeren Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Neben-

kosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafentflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 und Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3193 und 3210) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
 4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e. V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zu Gunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflichtungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zu Gunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zu Gunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zu Gunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung

erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Maßnahmen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufwandsfonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zu Gunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zu Gunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresemächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsmitgliedschaft zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für den Erwerb von Grundstücken der BVVG Boden-

verwertungs- und -verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(19) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

§ 15

Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abwei-

chend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zu Gunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehr-

belastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zu Gunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Hebeberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2016 und 2017 auf 395 Prozent festgesetzt.

§ 21

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 40

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vor-

pommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 21,173489 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 20,658938 Prozent für das Haushaltsjahr 2017.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2016 und 2017 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 insgesamt 45 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2016 nach Satz 1 entfallen insgesamt 10 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014. In den Jahren 2016 und 2017 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2017 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700, 709) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

Anlage

zum Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017

Gesamtplan des Haushaltsplans 2016/2017

Teil I Haushaltsübersicht

Teil II Finanzierungsübersicht

Teil III Kreditfinanzierungsplan

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2016**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2016
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	30,5	--	--	--	30,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	15.061,4	8.488,2	240,0	8.894,3	32.683,9
05	Finanzministerium	--	11.865,8	19.964,0	--	--	31.829,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	80.511,0	83.965,7	227.847,9	--	392.324,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	14.502,6	109.972,2	29.464,2	--	153.939,0
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	12.495,0	44.892,7	86.128,4	133.793,4	330,0	277.639,5
09	Justizministerium	--	78.443,2	9.519,8	--	--	87.963,0
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.142,8	317.972,2	34.834,4	0,1	356.949,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.462.200,0	31.785,1	1.445.335,5	140.841,5	155.617,7	6.235.779,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	68.357,5	3.878,0	--	72.235,5
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruk-tur und Landesentwicklung	--	4.371,4	262.812,5	21.120,0	--	288.303,9
	Summe Haushalt	4.474.695,0	285.647,5	2.412.516,0	592.169,4	164.842,1	7.929.870,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2016

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2016
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	24.642,1	4.187,6	--	7.679,9	14.445,0	1.433,0	118,0	52.505,6
02	6.197,4	1.179,4	--	5,2	--	16,0	137,7	7.535,7
03	8.963,1	5.738,4	--	1.607,1	--	321,6	157,2	16.787,4
04	328.165,0	115.866,1	--	265.553,5	--	32.191,3	6.017,9	747.793,8
05	133.110,2	45.342,4	--	300,2	--	1.227,9	1.385,3	181.366,0
06	15.896,5	9.905,7	--	111.659,1	--	335.688,5	216,7	473.366,5
07	912.608,8	32.242,6	--	613.591,4	--	65.274,5	17.987,7	1.641.705,0
08	104.640,0	53.144,2	--	135.915,9	30.697,8	141.335,2	544,1	466.277,2
09	173.942,8	126.956,3	--	31.915,3	--	5.964,5	2.471,8	341.250,7
10	39.192,7	11.411,0	--	1.071.162,3	--	64.651,9	9.494,1	1.195.912,0
11	183.831,8	17.935,2	291.700,0	1.345.184,3	--	218.345,5	--	2.056.996,8
12	--	2.963,1	--	59.555,0	156.480,1	12.543,2	185,1	231.726,5
14	164,7	31,7	--	--	--	--	--	196,4
15	72.804,8	25.110,9	--	252.921,6	70.794,0	94.598,6	220,5	516.450,4
HH	2.004.159,9	452.014,6	291.700,0	3.897.050,8	272.416,9	973.591,7	38.936,1	7.929.870,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2016

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	30,5	52.505,6	-52.475,1
02	Landesrechnungshof	40,4	7.535,7	-7.495,3
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	150,0	16.787,4	-16.637,4
04	Ministerium für Inneres und Sport	32.683,9	747.793,8	-715.109,9
05	Finanzministerium	31.829,8	181.366,0	-149.536,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	392.324,6	473.366,5	-81.041,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	153.939,0	1.641.705,0	-1.487.766,0
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	277.639,5	466.277,2	-188.637,7
09	Justizministerium	87.963,0	341.250,7	-253.287,7
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	356.949,5	1.195.912,0	-838.962,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.235.779,8	2.056.996,8	4.178.783,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	72.235,5	231.726,5	-159.491,0
14	Landesverfassungsgericht	0,6	196,4	-195,8
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	288.303,9	516.450,4	-228.146,5
	Summe	7.929.870,0	7.929.870,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2016

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2016	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	5.900	5.060	480	360	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.710	1.335	375	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	11.994	9.985	450	355	1.204
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	346.927	137.642	110.951	81.878	16.456
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	27.285	10.987	7.799	4.499	4.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	169.999	103.119	40.222	13.258	13.400
09	Justizministerium	509	509	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	95.186	53.947	24.517	12.299	4.423
11	Allgemeine Finanzverwaltung	192.000	59.500	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	13.540	6.370	2.730	2.990	1.450
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	142.439	78.967	41.816	18.536	3.120
	Summe	1.007.489	467.421	281.840	174.175	84.053

Haushaltsübersicht Einnahmen 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2017
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	30,5	--	--	--	30,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	15.500,0	10.552,5	240,0	9.498,1	35.790,6
05	Finanzministerium	--	11.866,8	20.259,2	--	--	32.126,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	79.402,2	66.797,2	217.942,9	--	364.142,3
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	15.681,4	119.431,6	31.239,6	--	166.352,6
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.220,0	44.791,8	86.015,3	135.251,3	330,0	279.608,4
09	Justizministerium	--	78.382,7	9.519,8	--	--	87.902,5
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.144,1	341.083,8	23.895,5	0,1	369.123,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.567.700,0	35.078,5	1.386.375,4	124.986,5	65.096,5	6.179.236,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	70.630,5	8.712,0	4.475,0	83.817,5
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	4.575,4	261.275,9	19.054,4	--	284.905,7
	Summe Haushalt	4.580.920,0	289.494,4	2.371.941,2	561.472,2	79.399,7	7.883.227,5

Haushaltsübersicht Ausgaben 2017

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2017
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	25.114,6	3.947,3	--	6.858,3	5.415,0	632,0	119,2	42.086,4
02	6.155,3	1.149,8	--	5,2	--	26,0	139,0	7.475,3
03	8.903,7	5.576,5	--	1.607,1	--	317,0	158,7	16.563,0
04	327.321,2	117.856,2	--	292.843,1	--	30.275,3	6.074,7	774.370,5
05	132.530,5	46.269,0	--	414,8	--	1.220,9	1.399,1	181.834,3
06	15.240,7	9.755,6	--	111.634,8	--	300.346,8	218,8	437.196,7
07	906.263,2	33.042,0	--	623.173,3	--	68.204,5	11.832,0	1.642.515,0
08	101.144,8	52.082,6	--	133.473,0	29.730,0	147.133,3	549,4	464.113,1
09	174.074,6	126.944,7	--	32.173,6	--	6.891,3	2.496,4	342.580,6
10	37.612,0	11.459,8	--	1.118.877,7	--	53.210,3	10.103,9	1.231.263,7
11	211.550,3	26.067,0	278.000,0	1.289.860,5	--	182.581,7	--	1.988.059,5
12	--	3.253,1	--	56.912,3	171.958,8	16.424,5	187,0	248.735,7
14	165,1	31,7	--	--	--	--	--	196,8
15	70.421,8	25.497,8	--	251.141,2	76.176,0	82.777,4	222,7	506.236,9
HH	2.016.497,8	462.933,1	278.000,0	3.918.974,9	283.279,8	890.041,0	33.500,9	7.883.227,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	30,5	42.086,4	-42.055,9
02	Landesrechnungshof	40,4	7.475,3	-7.434,9
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	150,0	16.563,0	-16.413,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	35.790,6	774.370,5	-738.579,9
05	Finanzministerium	32.126,0	181.834,3	-149.708,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	364.142,3	437.196,7	-73.054,4
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	166.352,6	1.642.515,0	-1.476.162,4
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	279.608,4	464.113,1	-184.504,7
09	Justizministerium	87.902,5	342.580,6	-254.678,1
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	369.123,5	1.231.263,7	-862.140,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.179.236,9	1.988.059,5	4.191.177,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	83.817,5	248.735,7	-164.918,2
14	Landesverfassungsgericht	0,6	196,8	-196,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	284.905,7	506.236,9	-221.331,2
	Summe	7.883.227,5	7.883.227,5	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2017	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	1.265	905	360	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.930	1.555	375	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	9.864	9.279	585	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	321.117	110.832	108.676	84.228	17.381
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	26.786	10.987	7.799	4.000	4.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	152.454	97.014	37.756	9.973	7.711
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	64.348	33.145	18.748	8.032	4.423
11	Allgemeine Finanzverwaltung	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	9.400	3.900	2.400	2.400	700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	108.999	58.979	29.540	17.420	3.060
	Summe	876.163	376.596	256.239	166.053	77.275

Teil II

Finanzierungsübersicht

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR			
	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Entwurf	Haus- halts- plan Entwurf
	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	7.584,5	7.391,0	7.929,9	7.883,2
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	25,1	30,2	32,6	33,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	202,7	49,3	132,2	45,9
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	7.356,7	7.311,5	7.765,0	7.803,8
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	7.584,5	7.391,0	7.929,9	7.883,2
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	25,1	30,2	32,6	33,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	290,3	0,0	6,3	0,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	7.169,2	7.360,9	7.890,9	7.849,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	187,6	-49,3	-125,9	-45,9
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	891,1	552,6	527,9	565,9

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Beträge in Mio. EUR			
	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Entwurf	Haus- halts- plan Entwurf
	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	1.390,4	1.127,9	1.190,4	505,4
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.490,4	1.127,9	1.190,4	505,4
1.3 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0

Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 41

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 2: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 3: Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 werden die Auflistungen a und b gestrichen, die Auflistungen c bis f werden zu a bis d.
- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleiben die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sowie die Einnahmen unberücksichtigt, die das Land aus der Umsatzsteuererteilung unter den Ländern zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2016 in Höhe von 16 148 000 Euro, in den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 18 068 000 Euro und ab dem Jahr 2019 in Höhe von 16 148 000 Euro erhält.“

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 die Mittel unberücksichtigt, die der Bund dem Land über Umsatzsteueranteile zur Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2016 in Höhe von 6 479 000 Euro, im Jahr 2017 in Höhe von 14 794 000 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 16 629 000 Euro zur Verfügung stellt. Von diesen Mitteln erhalten die Kommunen aus dem Landeshaushalt Beträge in Höhe von 4 535 000 Euro im Jahr 2016,

in Höhe von 10 356 000 Euro im Jahr 2017 und in Höhe von 11 640 000 Euro im Jahr 2018. Die Verteilung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 bleibt im Jahr 2015 ein Betrag von 38 400 000 Euro unberücksichtigt. In den Jahren 2016 und 2017 bleibt von den Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 ein Betrag von 63 036 000 Euro unberücksichtigt, welcher als Abschlagszahlung auf den Umsatzsteuerfestbetrag an die Länder zum teilweisen Ausgleich der Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge vom Bund gewährt wird. Ergibt sich im Rahmen der personenscharfen Spitzabrechnung der Abschlagszahlung ein von der Abschlagszahlung nach Satz 8 abweichender Betrag, ist dieser entsprechend abzurechnen und der vorläufigen Berechnung der Finanzausgleichsleistungen für das Jahr 2017 nach Absatz 6 Satz 1 zugrunde zu legen.“

2. In § 7 Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Dabei werden die jährlich erhobenen Istaussgaben und Auszahlungen nach Aufgabenbereichen und Produktgruppen der vergangenen Periode untersucht.“

3. Nach § 7 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Land leistet im Jahr 2016 zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 3 einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 9 600 000 Euro. Von diesen Mitteln werden 4 800 000 Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen für die Mehraufwendungen im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eingesetzt. Die Verteilung der Mittel unter den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt unter Beteiligung des FAG-Beirats nach § 30 nach einem Verteilerschlüssel, der sich an den Mehrbelastungen

¹ Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030-6

durch Asylbewerber orientiert. Die restlichen Mittel werden der Gesamtschlüsselmasse gemäß § 11 zugeführt.“

4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe a bis d und f“ gestrichen.
5. In § 13 werden die Absätze 6 und 7 aufgehoben.
6. In § 23 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Ergibt sich nach Absatz 2 eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Festsetzungen nach Absatz 1 auf der Internetseite des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt zu geben. Die Internetadresse mit den erforderlichen Zugangsdaten wird in dem jeweiligen Auszahlungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport veröffentlicht. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Auszahlungserlass im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen. Die Festsetzungen nach Absatz 1 gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung des Auszahlungserlasses im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als bekannt gegeben.“

- b) Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes²

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720, 722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Aus Mitteln des Sondervermögens können die Deckungsdefizite aus Anlastungen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), sowie aus Anlastungen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, dem Haushalt des Landes zugeführt werden. Die hierfür notwendigen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

2. § 2 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „vier Millionen Euro“ durch die Angabe „sechs Millionen Euro“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 2 103 000 Euro und im Jahr 2017 Mittel in Höhe von 1 681 800 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern³

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beträgt der Abgabesatz 0,10 Euro je Kubikmeter, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern beträgt der Abgabesatz 0,02 Euro je Kubikmeter.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“⁴

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend davon liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen „Grundsanieierung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“, „Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals“, „Pflasterung Innenhof“, „Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie)“ und für „Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie)“, am Schloss Schwerin beim Landtag.“

2. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für weitere Baumaßnahmen auf

² Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 1

³ Ändert Gesetz vom 30. November 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 5

den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zurück zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.“

3. Der bisherige § 10 Absatz 2 Satz 3 wird § 10 Absatz 2 Satz 5.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

**Der Minister
für Inneres, und Sport
Lorenz Caffier**

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 45 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Am Mehrfachstandort besteht im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches nach Wahl.“

2. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

Zweites Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50 000 Euro, für Liefer- und für Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10 000 Euro.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und aufgrund dieses Gesetzes“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und aufgrund dieses Gesetzes“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Weitergehende Anforderungen“ wird durch die Überschrift „Mindestarbeitsbedingungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EG Nr. L 315 S. 1) dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen, sofern sie nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Tarifvertrag ist dann repräsentativ im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn er im Zeitpunkt der Angebotsabgabe angewendet wird und wettbewerblich relevant ist, indem er eine erhebliche Zahl von Beschäftigten in der betreffenden Branche umfasst. Repräsentativ sind auch Tarifverträge, die

im Zeitpunkt der Angebotsabgabe nur in Mecklenburg-Vorpommern angewendet werden und eine erhebliche Zahl von Beschäftigten in der betreffenden Branche in Mecklenburg-Vorpommern erfassen. Die Landesregierung bestimmt die im Rahmen öffentlicher Vergaben über Personenverkehrsdienste nach Absatz 1 Satz 1 jeweils anzuwendenden repräsentativen Tarifverträge unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht unter Einbeziehung der für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien der jeweiligen Branche.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium gibt die nach Absatz 2 bestimmten Tarifverträge im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach Bundesrecht gelten bis zum 31. Dezember 2016 für Arbeitsverhältnisse, die § 24 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) unterfallen, folgende Maßgaben:

1. Das Land vergibt Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; sie gelten nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

2. Die Kommunen können nach Nummer 1 verfahren. Für vom Land geförderte kommunale Vorhaben soll in den einschlägigen Förderrichtlinien geregelt werden, dass die Kommunen grundsätzlich nach Nummer 1 verfahren.“

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach dem 31. Dezember 2016 gilt Absatz 4 Nummer 1 und 2 für alle Arbeitsverhältnisse im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes, soweit der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz 8,50 Euro (brutto) je Zeitsunde unterschreitet.“

* Ändert Gesetz vom 7. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 2

g) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anwendung der Absätze 4 und 5 bleibt die Fristregelung in § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes für die Feststellung des nach dem Mindestlohngesetz gezahlten Mindestlohnes außer Betracht.“

h) Absatz 7 wird aufgehoben.

i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe „Absätzen 1 und 7“ jeweils durch die Angabe „Absätzen 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 und 4 zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet sind, kontrollieren die Auftraggeber die Einhaltung dieser Obliegenheiten. Die Auftraggeber sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, soweit das Land die Kontrolle auf eine andere Stelle übertragen hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Umfang der nach Absatz 1 bestehenden Kontrollpflicht gelten folgende weitere Maßgaben:

1. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er oder die andere Stelle nach Absatz 1 Satz 2 befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer außerdem vertraglich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Einhaltung der Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6 ist der Auftragnehmer zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Absatz 1 Satz 2 begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

3. Ist die vereinbarte Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Obliegenheiten verwirkt, soll diese verlangt werden. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes gegen den Auftragnehmer rechtskräftig straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

4. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 bis 6 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden mit Erteilung des Zuschlages geschlossen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 bis 6 verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre).“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

7. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Ermittlung des Auftragswertes

Soweit nach diesem Gesetz der Auftragswert maßgeblich ist, wird er nach § 3 Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3, Absatz 8 und Absatz 9 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die

zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist, ermittelt.“

8. Der bisherige § 13 wird § 14.
9. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

Der Minister für Wirtschaft,

Bau und Tourismus

Harry Glawe

Gesetz zur Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V und anderer Gesetze

Vom 21. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V¹

Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Gliederung“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“.
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung“.
 - e) Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfspflicht“ werden gestrichen.
 - f) Die bisherigen §§ 24 bis 28 werden die §§ 23 bis 27.
 - g) Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird die Angabe „§ 28 Datenschutz“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „aus Anlass verschiedener Ereignisse“ durch die Wörter „bei sonstigen Not- und Unglücksfällen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere
 1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
 2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
 3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
 4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
 5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
 6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „einer anderen Gemeinde“ die Wörter „im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen sowie nach dem Wort „Nachbarschaftshilfe“ die Wörter „außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und“ eingefügt.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 3. Mai 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:
- „Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Brandschutz und die“ das Wort „überörtliche“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sie haben dazu insbesondere
1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
 2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
 3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
 4. eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,
 5. den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,
 6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
 7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,
 8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste sicherzustellen und
 9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,
1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
 2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,
- soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Buchstabe a wird Nummer 1 und das Wort „Landesfeuerwehrschule“ durch die Wörter „Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und“ ersetzt.
- b) Der bisherige Buchstabe b wird Nummer 2.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Nummer 3 sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.“
6. § 6 wird aufgehoben.
7. In § 7 Absatz 3 werden die bisherigen Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter der Berufsfeuerwehren ist Vorgesetzter“ durch die Wörter „Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ sowie die Wörter „berät die Stadt“ durch die Wörter „beraten die Städte“ ersetzt.

9. Dem § 9 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.“

10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

- 1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
- 2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

c) In Satz 4 wird nach den Wörtern „können sie“ das Wort „den“ gestrichen.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeits- oder Dienstverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Lehrgängen“ durch die Wörter „, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstleistung“ werden die Wörter „sowie zur Ausbildung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Verordnung“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Übungen und Lehrgängen“ durch die Wörter „Veranstaltungen nach Satz 1“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feuerwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Schadensersatzansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindeführung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Nummern 1 bis 4 und in der neuen Nummer 3 wird nach dem Wort „besucht“ das Wort „hat“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Der Wehrführer“ durch die Wörter „Die Wehrführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Dies gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtswehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtswehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.

Die Amtswehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.“

13. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen.“

14. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.“

- b) In Absatz 4 werden die bisherigen Buchstaben a bis c die Nummern 1 bis 3.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretungen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.

(2) Die Kreiswehrführung

1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,
2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,
3. leitet die Amts- und Gemeindeführungen fachlich an und
4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.

(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Leiter“ durch die Wörter „der Leitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Genehmigungsverfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Brandschutzingenieure“ durch das Wort „Brandschutzdienststellen“ ersetzt.

20. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Der Führer“ durch die Wörter „Die Führung“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des bisherigen § 22 wird Absatz 1.

b) Der Wortlaut des bisherigen § 23 Absatz 1 bis 4 wird der Wortlaut der Absätze 2 bis 5.

c) In dem neuen § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle“ durch die Wörter „Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei“ ersetzt.

d) In dem neuen § 22 Absatz 4 werden die Wörter „des Einsatzleiters oder seines“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.

22. Die Wörter „§ 23 Melde- und Hilfspflicht“ werden gestrichen.

23. Der bisherige § 24 wird § 23 und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Einsatzleiter oder seinem“ durch die Wörter „der Einsatzleitung oder deren“ ersetzt.

24. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesreisekostengesetz“ die Wörter „vom 3. Juni 1998 (GVBl. M-V S. 554) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

25. Der bisherige § 26 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens

so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

26. Der bisherige § 27 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Buchstabe b und § 23 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

27. Der bisherige § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.

b) In der neuen Nummer 3 werden nach den Wörtern „§ 79 der Kommunalverfassung“ die Wörter „für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360),“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.“

28. Nach den Wörtern „Abschnitt 7 Schlussvorschriften“ wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fort-

bildungen, die Planung und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfeschuchenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes

betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.“

29. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Einschränkung von Grundrechten**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,
5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,

6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,

7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,

8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,

9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Ziffer 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

31. In § 31 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2“ ersetzt.

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Nummern 1 bis 5.

bb) In der neuen Nummer 4 werden vor dem Wort „Funktionsträger“ die Wörter „Funktionsträgerinnen und“ eingefügt.

cc) In der neuen Nummer 5 werden die Wörter „Feuerwehrschiele des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Landesschiele für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt

1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
2. eine Wahlordnung für die Amtwehrführungen und deren Stellvertretung und
3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.“

33. In § 5 wird das Wort „freiwillige“ durch das Wort „Freiwillige“ und in § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 2 neue Nummer 1 und § 12 neuer Absatz 3, § 13 Absatz 2 Satz 3

sowie § 15 Absatz 4 neue Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „Freiwilligen“ ersetzt.

34. In § 14 Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 32 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Landesbauordnung** **Mecklenburg-Vorpommern²**

Im § 84 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) wird der Punkt am Ende des Wortlautes der Nummer 11 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. der Vorschrift des § 48 Absatz 4 zuwiderhandelt.“

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern neu bekannt zu machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

Gesetz zur Verlängerung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 21. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes¹

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und in § 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
4. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau²

Im Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 619) wird in der Überschrift nach dem Wort „Inkräfttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen und der Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes³

Das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Berichtigung kann letztmals im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der erste Gesamtabchluss ist spätestens für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.“
3. Folgender § 19 wird angefügt:

„§ 19

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts⁴

Der Artikel 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkräfttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

**Der Minister für Inneres und Sport,
Lorenz Caffier**

¹ Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 10

² Ändert Gesetz vom 28. Oktober 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 201 - 9

³ Ändert Gesetz vom 14. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605 - 2

⁴ Ändert Gesetz vom 14. Dezember 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605 - 1

Erstes Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes*

Vom 21. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 544) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Flächen Ackerland während des Zeitraumes in dem diese

a) als ökologische Vorrangflächen im Umweltinteresse brachliegen oder

b) im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme brachliegen oder als Grünland genutzt werden.“

2. In § 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „sowie die Regelungen zur 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind solche Dauergrünlandflächen ausgenommen, die zum 1. Januar 2015 entstanden sind und auf denen ein Wechsel zwischen Grünfütterpflanzenkulturen stattgefunden hat. Auf Antrag können diese Flächen in Ackerland umgewandelt werden. Die genehmigte Umwandlung in Ackerland hat in diesen Fällen bis spätestens 31. Dezember 2016 zu erfolgen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

4. In § 6 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

* Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Vom 21. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 8053 - 7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 8. September 2015 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 8053 - 8

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

„– der Rohrfernleitungsverordnung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:

„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der Vertrag schlie-

benden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

- Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 23. Juli 2015
Franz Untersteller
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft
- Für den Freistaat Bayern:
München, den 20. Juli 2015
Ulrike Scharf
Staatsministerin für Umwelt
und Verbraucherschutz
- Für das Land Berlin:
Berlin, den 13. Oktober 2015
Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen
- Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 23. Juli 2015
Diana Golze
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
- Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 14. Oktober 2015
Dr. Carsten Sieling
Präsident des Senats
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18. September 2015
Cornelia Prüfer-Storcks
Senatorin
- Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 20. August 2015
Stefan Grüttner
Minister für Soziales und Integration
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 8. September 2015
Birgit Hesse
Ministerin
- Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11. August 2015
Cornelia Rundt
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
- Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 30. Oktober 2015
Rainer Schmeltzer
Minister
- Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 23. Juli 2015
Ulrike Höfken
Ministerin
- Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juli 2015
Reinhold Jost
Minister für Umwelt und
Verbraucherschutz
- Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 18. September 2015
Stanislaw Tillich
Ministerpräsident
- Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 29. September 2015
Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales
- Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12. August 2015
Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
- Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 3. November 2015
Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Vom 21. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch¹

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB XII – AG-SGB XII M-V)“

2. Dem § 1 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgender § 1 vorangestellt:

„Abschnitt 1 Grundlagen, Zuständigkeiten

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insbesondere

1. die Gewährleistung angemessener personenzentrierter Hilfen unabhängig von bestehenden Leistungsformen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote sowie
3. die Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendung.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Trägern“ das Wort „(Sozialhilfeträger)“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „örtliche“ die Wörter „und überörtliche“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Selbstverwaltungsaufgabe durch, soweit sie nicht nach Artikel 104a Ab-

satz 3 Satz 2 Grundgesetz der Bundesauftragsverwaltung unterliegt“ durch die Wörter „Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus“ ersetzt.

- d) Absatz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Die im Zusammenhang mit der Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 werden durch die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger durchgeführt. Ab 1. Januar 2016 nimmt zunächst der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der zentralen Stelle nach Satz 1 wahr. Bis zum 31. Dezember 2017 bestimmen die Sozialhilfeträger einstimmig durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen der Sozialhilfeträger, den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern oder einen Dritten als zentrale Stelle nach Satz 1. Sollten die Sozialhilfeträger bis zum 31. Dezember 2017 keine zentrale Stelle bestimmt haben, ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die zentrale Stelle nach Satz 1. Wird einer der Sozialhilfeträger oder ein Dritter als zentrale Stelle der Sozialhilfeträger bestimmt, gehen die Aufgaben sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Bestimmung auf diesen über. Bis zum Aufgabenübergang nimmt der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben weiter wahr. Ein geordneter Übergang der Aufgaben ist sicherzustellen. Verwaltungsvorgänge, die am Tag des Aufgabenübergangs noch nicht abgeschlossen sind, werden durch die zentrale Stelle nach Satz 1 fortgeführt.

(4) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesbeirat für Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfeträger tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der

¹ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 7

freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Vereinigungen von Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird ein Beirat eingerichtet. Diesem gehören die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Sport, der Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und einer staatlichen Hochschule aus den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens an. Die Leitung des Beirats obliegt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu seiner Arbeitsweise regelt der Beirat in einer Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Sozialhilfe haben können,
 2. der Erfahrungsaustausch zwischen den Sozialhilfeträgern und den weiteren Akteuren,
 3. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung nach § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie
 4. die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele.“
5. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden § 4 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „des örtlichen Trägers der Sozialhilfe“ gestrichen.
 - bb) Dem Wort „Die“ des bisherigen § 2 wird die Angabe „(1)“ vorangestellt.
 - cc) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1) Die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.
 - 2) Nach der Angabe „106“ wird die Angabe „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

3) Die Wörter „der überörtliche Träger“ werden durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.

dd) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungserbringung“ die Wörter „und wirken darauf hin, den Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen“ eingefügt.

ee) In Satz 3 wird das Wort „Spezialeinrichtungen“ durch die Wörter „Facheinrichtungen, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind,“ ersetzt.

b) Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

1) Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.

2) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „in Fällen, in denen der Anspruch bis zum 31. Dezember 2015 entstanden ist“ eingefügt.

3) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,“

4) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Der Satzteil „sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75, 80a, 82 und 84 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ wird durch den Satzteil „und die Beteiligung beim Abschluss von Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen nach § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Vereinbarungen nach den §§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5) Folgende Nummern 8 und 9 und folgender Satz 2 werden angefügt:

„8. die Mitarbeit in den Schiedsstellen nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 80

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soweit auf die überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestellt wird und

9. die Vertretung der Sozialhilfeträger in überregionalen Gremien. Sie kann auf Wunsch der Sozialhilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.“

- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Der überörtliche Träger der Sozialhilfe“ werden durch die Wörter „Die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ ersetzt.

- dd) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Sozialhilfeträgern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger auf die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 zu übertragen.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.

7. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ eingefügt und die Wörter „und Weisungen erteilen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Selbstverwaltungsangelegenheiten“ durch die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.

8. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)“ wird durch die Angabe „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ ersetzt.

b) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.

10. § 10 wird aufgehoben.

11. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

12. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 2
Verfahren, Aufsicht“**

13. § 12 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „örtlichen Träger“ werden durch das Wort „Sozialhilfeträger“ ersetzt.

bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der örtliche Träger leitet“ durch die Wörter „Die Sozialhilfeträger leiten“, die Wörter „der überörtliche Träger“ durch die Wörter „die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

14. § 13 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 werden die Wörter „örtliche Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „zuständige Sozialhilfeträger“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „zuständigen Sozialhilfeträger“ ersetzt.

15. § 14 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an die Landkreise und kreisfreien Städte“ gestrichen und nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach Erhalt durch die oberste Landessozialbehörde oder die von dieser beauftragten Stelle an die Landkreise und kreisfreien Städte“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

1) Die Wörter „das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.

2) Die Wörter „diesem beauftragte“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Nettoauszahlungen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Bruttoausgaben“ wird durch das Wort „Bruttoauszahlungen“ ersetzt.

bbb) Das Wort „Einnahmen“ wird durch das Wort „Einzahlungen“ ersetzt.

ccc) Die Wörter „dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ werden durch die Wörter „der obersten Landessozialbehörde“ ersetzt.

ddd) Die Wörter „diesem beauftragten“ werden durch die Wörter „dieser beauftragten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ jeweils durch die Wörter „Sozialhilfeträger“ ersetzt.

16. Nach § 12 werden folgende §§ 13 bis 15 angefügt:

„§ 13 Aufsicht

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und
2. die Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Die Regelungen der §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 14 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel insbesondere für die Finanzierung von Modellprojekten ausreicht.

§ 15 Sonstige Verfahrensbestimmungen

(1) Die oberste Landessozialbehörde kann bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

17. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3 Finanzierung

§ 16 Kostenträger

Die Sozialhilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Allgemeine Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land erstattet den Sozialhilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach dem dritten und fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung bzw. Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) beträgt

1. für die kreisfreien Städte 72 von Hundert und
2. für die Landkreise 82,5 von Hundert der Jahresnettoauszahlungen nach Absatz 1.

Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 18 Auszahlungsverfahren, Abschlüsse, Abrechnung

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen

Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag) nach Absatz 4 und 5 werden zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,03-fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrags erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

(3) Die Sozialhilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres. Vor Übermittlung sind die Sozialhilfeträger verpflichtet zu prüfen, dass die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Gesamtnettoauszahlungen für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden Sozialhilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Sozialhilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Sozialhilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Sozialhilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 17 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 19 Absatz 2 errechnet. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag und die spezielle Kostenerstattung nach § 19 werden den Sozialhilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Sozialhilfeträger Einwendungen erheben, hat

er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgreichem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages und des trägerbezogenen Übergangsbetrages nach § 19 Absatz 2, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 19

Spezielle Kostenerstattung des Landes

(1) Sollte bei Sozialhilfeträgern im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 der prozentuale Anteil der Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Leistungen an den Jahresnettoauszahlungen (Anfangsquote) höher gewesen sein als die in § 17 Absatz 2 genannte Zielquote, erhalten diese Sozialhilfeträger zusätzlich zu den allgemeinen Finanzzuweisungen nach § 17 Absatz 2 Übergangsbeträge, die nach Absatz 2 berechnet werden.

(2) Die Differenz an Prozentpunkten, die sich trägerbezogen aus dem Vergleich der Zielquote und der Anfangsquote ergibt, bildet die Übergangsquote zur Bestimmung der jährlichen trägerbezogenen Übergangsbeträge. Ab dem Jahr 2017 wird die jeweilige Übergangsquote jährlich um ein Zehntel ihres Ausgangswertes gemindert. Der jährliche trägerbezogene Übergangsbetrag ergibt sich aus dem trägerbezogenen Jahresnettobetrag nach § 18 Absatz 4 und 5 multipliziert mit der Übergangsquote. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nettoauszahlungen, die den Sozialhilfeträgern durch die Leistung von Kostenerstattung für Fälle, in denen Personen von Sozialhilfeträgern vor dem 1. Januar 1991 Hilfen nach § 100 Absatz 1 Nummer 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) und über den 31. Dezember 1990 hinaus gewährt wurden, die stationäre Unterbringung seitdem ununterbrochen fortbestanden hat und für die nach § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 60) in Verbindung mit § 100 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) bis zum 31. Dezember 2001 das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig war, entstehen, erstattet das Land zusätzlich zu den allgemeinen Finanzzuweisungen nach § 17 Absatz 3, wenn und soweit

1. die Sozialhilfeträger die Kosten der Hilfeleistung Trägern der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern nach dem 31. Dezember 2001 erstattet haben und
2. die Sozialhilfeträger zur Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet waren.

(4) Leisten Träger der Sozialhilfe außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern Kostenerstattung nach § 103 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) oder nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an Sozialhilfeträger in Mecklenburg-Vorpommern, so führen diese die von ihnen vereinnahmten Erstattungsleistungen ohne einen Abzug für Verwaltungskosten an das Land ab.

(5) Fälle des § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612, 616), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594), die bis zum 31. Dezember 2015 kassenwirksam geworden sind, werden bis zum 30. Juni 2016 nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet.

§ 20

Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

(1) Das Land erstattet der zentralen Stelle die ihr nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 und 4 entstehenden Nettoauszahlungen.

(2) Die Sozialhilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-AG M-V) vom 20. Dezember 2004 übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzausweisungen des Landes. Ihre Höhe basiert auf den Ausgleichsleistungen für das Jahr 2015 in Höhe von 931 372,36 Euro, davon 789 298,61 Euro für Personalauszahlungen und 142 073,75 Euro für Sachauszahlungen. Die oberste Landessozialbehörde passt den Ausgleichsbetrag für Personalauszahlungen ab 2016 jährlich den Veränderungen des Tarifvertrages Öffentlicher Dienst zur Entgeltgruppe 8, Stufe 1 an. Die Sachauszahlungen werden durch Ausgleichsbeträge in Höhe von 18 Prozent der Personalkosten ausgeglichen. Die Verteilung auf die Sozialhilfeträger erfolgt nach der Anzahl der Einwohner. Maßgebend sind die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zu Beginn eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt.“

18. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 21

Untersuchung und Datenerhebung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz durch die Sozialhilfeträger wird jährlich durch die oberste Landessozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgen-

de Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach dem dritten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Sozialhilfenettoauszahlungen in den einzelnen Hilfebereichen,
2. die Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeführten Modelle und Maßnahmen, einschließlich der von den Sozialhilfeträgern und der zentralen Stelle ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Angebotsteuerung und
4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde.

Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Sozialhilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des statistischen Bundesamtes, des statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2. Die Ergebnisse der Untersuchung werden allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 übersandt.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Sozialhilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landessozialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Sozialhilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

§ 22

Evaluierung

Die oberste Landessozialbehörde erstellt zum 1. Januar 2021 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 und die Ausübung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde. Dieser Bericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Sozialhilfeträgern und den Mitgliedern des Beirats nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 2 **Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes²**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 160 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 160 Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612)“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mecklenburg-Vorpommern wahr, solange keine andere Person als zentraler Träger bestimmt ist. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“
4. In § 11 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 3 **Bekanntmachung der Neufassung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Sozialhilfefinanzierungsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612; 2002 S. 470), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales**

Birgit Hesse

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

Erstes Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V)

Vom 21. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes¹

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 18 Einstellung“ wird die Angabe „§ 18a Höchstaltersgrenzen“ eingefügt.
 - b) Nach der neuen Angabe § 18a wird die Angabe „§ 18b Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrwechsel“ eingefügt.
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Höchstaltersgrenzen

(1) Um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und zukünftigen Versorgungsansprüchen zu gewährleisten, darf in das Beamtenverhältnis auf Probe nur eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ermittlung des ausgewogenen Verhältnisses beruht auf der Einbeziehung von Höhe und Regularien der Ruhegehaltsfestsetzung, anderer Versorgungsansparungen, anderweitig erzielter Erwerbseinkommen, Beihilfeleistungen und Leistungen aus der Hinterbliebenenversorgung.

(2) Schwerbehinderte und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellte behinderte Menschen können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hat sich die Einstellung

1. wegen der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern eingetragener Lebenspartner, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder

verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 um höchstens 3 Jahre.

(3) Hat sich die Einstellung wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienst-

gesetz oder einem vergleichbaren staatlich anerkannten freiwilligen Dienst für das Allgemeinwohl verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 um die Zeit der Verzögerung.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen und für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(5) In den Vorbereitungsdienst darf nur eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht bezüglich eines Vorbereitungsdienstes, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Schwerbehinderte und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellte behinderte Menschen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für Einsatzberufe im Sinne von §§ 107, 114 und 115 kann die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung Abweichungen von den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Höchstaltersgrenzen festlegen, soweit die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn dies aufgrund typischer persönlicher Eignungsvoraussetzungen erfordern. Belange Schwerbehinderter und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellter behinderter Menschen sowie Verzögerungen aufgrund der Geburt eines Kindes oder durch Betreuungs- und Pflegeleistungen sind zu berücksichtigen. Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 für Arbeitnehmer zulassen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich derselben Dienststelle in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden sollen, wenn

1. ihnen auf Dauer Aufgaben übertragen worden sind oder werden sollen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Kernbereich beinhalten und
2. an der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch sie ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Verfahrensfragen und den Interessenausgleich zwischen den beteiligten Behörden in der Allgemeinen Laufbahnverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 zu regeln. Das Bildungsministerium wird ermächtigt, eine entsprechende Regelung in der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung aufzunehmen.

¹ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11

(8) Der Landesbeamtenausschuss kann darüber hinaus Ausnahmen von dem Höchstalter nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und nach Absatz 5 Satz 1 und 3 für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zulassen, wenn

1. hierfür in einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn beabsichtigt ist, Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht, der sich auch nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt oder
2. in einzelnen Fällen sich der berufliche Werdegang nachweislich aus von Bewerbern nicht zu vertretenden, außerhalb des Verfahrens zur Entscheidung über die Einstellung liegenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Soll mit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in den Vorbereitungsdienst ein Beamtenverhältnis zum Land begründet werden, kann die Ausnahme nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zugelassen werden.

(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt bis zum 31. Oktober 2019 für Bewerber, die vor dem 1. November 2014 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes eingestellt worden sind, § 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung in der am 16. Oktober 2010 geltenden Fassung.“

3. Nach dem neuen § 18a wird folgender § 18b neu eingefügt:

„18b

Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrwechsel

Bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrwechseln von Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit gelten die Altersgrenzen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und § 18a Absatz 2 Satz 1 nicht, wenn sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen. § 18a Absatz 2 Satz 2 bis Absatz 4 und Absatz 8 bleiben entsprechend anwendbar. Für landesinterne Dienstherrwechsel gilt dies nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsgesetzes – VLTG M-V vom 24. Juni 2010 (GVObI. M-V S. 320) entsprechend.“

4. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, für Einsatzberufe im Sinne von §§ 107, 114

und 115 Abweichungen von den in § 18a Absatz 1 Satz 1 und § 18a Absatz 5 Satz 1 genannten Höchstaltersgrenzen festzulegen, soweit die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn dies aufgrund typischer persönlicher Eignungsvoraussetzungen erfordern. Belange Schwerbehinderter und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellter behinderter Menschen sowie Verzögerungen aufgrund der Geburt eines Kindes oder durch Betreuungs- und Pflegeleistungen sind zu berücksichtigen. Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die Bezeichnung Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Für einen Bewerber, der als Professor in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll, erhöht sich die Altersgrenze nach § 18a Absatz 1 Satz 1 um zehn Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Bewerber bereits bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als Professor im Beamtenverhältnis steht und sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen. § 18a Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung²

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVObI. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVObI. M-V S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe § 48 werden die Worte „Einstellung und Versetzung von Beamten“ gestrichen und durch das Wort „(frei)“ ersetzt.

2. § 48 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 21. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Sport**

Lorenz Caffier

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. April 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 1

Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) wird nachstehend der Wortlaut des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der seit dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254),
2. den am 31. März 2005 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91),
3. den am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640),
4. den am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S.194) – gegenstandslos gemäß Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 318),
5. das am 26. März 2009 in Kraft getretene Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282),
6. den teils am 31. Dezember 2015, teils am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590).

Schwerin, den 21. Dezember 2015

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Aufgaben und Träger

- § 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung
- § 2 Aufgaben der Gemeinden
- § 3 Aufgaben der Landkreise
- § 4 Aufgaben des Landes

Abschnitt 2

Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

- § 5 Arten der Feuerwehr
- § 6 (aufgehoben)
- § 7 Aufgaben und Befugnisse
- § 8 Berufsfeuerwehr

* Ersetzt Gesetz i. d. F. d. B. vom 3. Mai 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1

- § 9 Freiwillige Feuerwehr
- § 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Absicherung der ehrenamtlich Tätigen
- § 12 Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung
- § 13 Pflichtfeuerwehr
- § 14 Aus- und Fortbildung
- § 15 Feuerwehrverbände
- § 16 Kreis- und Stadtwehrführung
- § 17 Betriebliche Feuerwehren
- § 18 Leitung an der Einsatzstelle

Abschnitt 3 Vorbeugender Brandschutz

- § 19 Brandverhütungsschau
- § 20 Stellungnahmen
- § 21 Brandsicherheitswachen

Abschnitt 4 Pflichten im Brandschutz

- § 22 Brandschutzgerechtes Verhalten
- § 23 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

Abschnitt 5 Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

- § 24 Kostenpflicht
- § 25 Kostenersatz
- § 26 Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

Abschnitt 6 Aufsicht

- § 27 Aufsicht

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

- § 28 Datenschutz
- § 29 Einschränkung von Grundrechten
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Rechtsweg
- § 32 Durchführungsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Aufgaben und Träger

§ 1 Brandschutz und Technische Hilfeleistung

(1) Der vorbeugende Brandschutz erstreckt sich auf Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches und einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung der Rettungswege. Er schafft außerdem Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

(2) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entstehen.

(3) Die Technische Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei sonstigen Not- und Unglücksfällen entstehen.

(4) Der Brandschutz und die Technische Hilfeleistung sind Aufgaben der Gemeinden, Landkreise sowie des Landes.

(5) Die Brandschutzbedarfsplanung ist die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.

§ 2 Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfe-

leistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere

1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,
2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
5. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
6. für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen.

(2) Gemeinden können für alle Aufgabenbereiche gemeinsame Einrichtungen schaffen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Gemeinde und im Einverständnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung, die eine Werkfeuerwehr unterhält, die Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen

Hilfeleistung in der Gemeinde oder einem Gemeindeteil der Werkfeuerwehr übertragen.

(3) Eine Gemeinde hat einer anderen Gemeinde im Rahmen des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs, auf deren Ersuchen oder auf Anforderung der Rechtsaufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

(4) Die Gemeinden können einen Ausschuss für den Brandschutz, der beratend tätig wird, bilden. Diesem Ausschuss soll die Wehrführung der Gemeinde angehören. Bei der Besetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bleibt der durch sie eingenommene Sitz außer Betracht.

§ 3

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Technische Hilfeleistung sicherzustellen.

(2) Sie haben dazu insbesondere

1. eine für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung zuständige Organisationseinheit (Brandschutzdienststelle) einzurichten. Die Leitung der Brandschutzdienststelle soll mindestens die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Feuerwehrdienstes oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
2. die Gemeinden in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung zu beraten sowie die Ausrüstung der Feuerwehren zu fördern,
3. die Anerkennung der Feuerwehren, deren Einordnung und Überprüfung auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft vorzunehmen,
4. eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle, die als integrierte Leitstelle gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern betrieben wird, einzurichten und zu unterhalten,
5. den Betrieb einer Feuerwehertechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen,
6. die Zuweisung besonderer Einsatzschwerpunkte und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen für Ereignisse mit gefährlichen Stoffen durchzuführen,
7. an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken,

8. die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte nach belastenden Einsätzen sowie für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und Vermisste sicherzustellen und

9. in der Funktion als Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und das Benehmen der am Brandschutz Beteiligten herzustellen.

(3) Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstückes eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung aus oder würde davon im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet werden,

1. die für die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen und
2. für eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden, in denen die Funkversorgung nicht ausreichend sichergestellt ist, zu sorgen,

soweit dies verhältnismäßig ist. Baurechtliche und immissionschutzrechtliche Anforderungen und § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bleiben unberührt. Satz 1 ist auf Waldgrundstücke im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht anzuwenden.

(4) Absatz 2 Nummer 3, 4 und 8 sowie Absatz 3 gelten für kreisfreie Städte entsprechend. Für große kreisangehörige Städte mit Berufsfeuerwehr gilt Absatz 2 Nummer 3 entsprechend.

(5) Zur Lösung dieser Aufgaben können gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden.

§ 4

Aufgaben des Landes

Aufgabe des Landes ist es insbesondere,

1. die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz als Kompetenzzentrum fortzuentwickeln und zu unterhalten,
2. den Gemeinden und den Landkreisen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung Zuweisungen und Zuwendungen zu gewähren,
3. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen und sich an technischen Einrichtungen zu beteiligen,
4. auf Landesebene bei der Förderung des Ehrenamtes der Feuerwehren mitzuwirken sowie den Feuerwehrwettkampfsport zu unterstützen.

Abschnitt 2 Feuerwehren Allgemeine Vorschriften

§ 5 Arten der Feuerwehr

Feuerwehren im Sinne des Gesetzes sind die öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr) und die betrieblichen Feuerwehren (Betriebs- und Werkfeuerwehren).

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

(1) Feuerwehren führen in ihrem Zuständigkeitsbereich den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch. Sie nehmen Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr und können im Rettungswesen mitwirken. Die Feuerwehren können unterstützende Aufgaben bei der Beseitigung von Umweltgefahren als Sofortmaßnahmen übernehmen.

(2) Feuerwehren unterstützen die vorbeugende Tätigkeit im Brandschutz.

(3) Öffentliche Feuerwehren sind befugt,

1. Grundstücke, Anlagen, Gebäude, Räume, Schiffe und sonstige Objekte zum Zwecke der Einsatzvorbereitung, zur Brandbekämpfung, zur Technischen Hilfeleistung, zu Rettungszwecken, zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie bei behördlich verfügten Besichtigungen zu betreten und Unterlagen des Brandschutzes einzusehen oder anzufordern,
2. zur Beseitigung akuter Gefahrenzustände, zur Brand- und Katastrophenbekämpfung, zu Hilfeleistungen und zu Rettungszwecken geeignete Personen zur Unterstützung heranzuziehen und Sachen unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen einzusetzen, solange eigene Kräfte und Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen bestehen oder sie andere wichtige Pflichten nicht versäumen.

(4) Übungen der Feuerwehr in oder an Gebäuden, Grundstücken, Schiffen und sonstigen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer oder der von ihnen Ermächtigten.

(5) Soweit ihre Einsatzbereitschaft gewährleistet ist, können Feuerwehren Aufgaben zur Sicherung von Veranstaltungen oder für Dritte andere Leistungen im Brandschutz erbringen.

(6) Die Feuerwehren sind berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um auf der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit die Ordnungsbehörde oder die Polizei entsprechende Maßnahmen nicht getroffen hat. Jeder ist verpflichtet, diese Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

§ 8 Berufsfeuerwehr

(1) Städte mit mehr als 80 000 Einwohnern müssen, andere Städte können eine Berufsfeuerwehr als gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufstellen.

(2) Die Aufgaben der Berufsfeuerwehr sind von Beamten wahrzunehmen.

(3) Die Leitungen der Berufsfeuerwehren sind Vorgesetzte der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in den Städten. Sie sind auch für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich und beraten die Städte in allen Angelegenheiten des Brandschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung.

(4) Die Bildung und Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

(1) Freiwillige Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie gliedern sich in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeindeteilen aufgestellt werden können und dann zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden. Darüber hinaus können im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden. Eine Feuerwehr mit besonderen Aufgaben ist eine Gemeindefeuerwehr, die aufgrund ihrer Ausstattung die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich gewährleisten kann. Die vorteilziehenden Gemeinden haben sich an der Finanzierung der Ausstattung zu beteiligen.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren geben sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren bestehen aus der Einsatzabteilung. Daneben können andere Abteilungen (zum Beispiel Reserve-, Ehren-, Jugend- oder Musikabteilung) gebildet werden.

(4) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren feuerwehrtechnisches Personal hauptamtlich beschäftigen.

(5) In Städten mit Berufsfeuerwehren sollen neben diesen Freiwillige Feuerwehren aufgestellt werden. Sie erhalten den Status von Ortsfeuerwehren.

§ 10 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und

1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder

2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt.

Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst. Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

(3) In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(4) Der Eintritt in die Jugend- sowie in die Musikabteilung ist in der Regel vom elften Lebensjahr an zulässig. Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres können zum Zwecke der Brand- schutzerziehung in die Jugendabteilung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung festzulegen. Zur Verstärkung der Musik- abteilung können bis zur Hälfte der Personalstärke auch nicht einer Feuerwehr angehörende Personen aufgenommen werden; sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.

§ 11

Absicherung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis erwachsen.

(2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen (einschließlich einer angemessenen Erholungsphase), Übungen, Aus- und Fortbil- dungsveranstaltungen, notwendigen Dienstberatungen und Aufga- ben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie auf Anforde- rung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen entfällt für sie die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung sowie zur Ausbildung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeit- raum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamt- liche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde erstat- tet. Beruflich selbständigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwe- ren wird der Verdienstaufschlag durch die Gemeinde erstattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 1 ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Antrag ist dem privaten Arbeitgeber auch das Arbeitsent- gelt zu erstatten, das er aufgrund gesetzlicher Vorschriften wäh- rend einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist, weiterleistet. Beruf- lich Selbständigen wird der Verdienstaufschlag oder wahlweise die Kosten für eine Vertretungskraft während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzu- führen ist, bis zu einer Dauer von sechs Monaten erstattet. Mit der

Erstattung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallver- sicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(4) Gesundheitsschäden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuer- wehr, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht den Kausalitätsanforde- rungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerken- nung eines Rechtsanspruches freiwillig von dem Träger der Feu- erwehr entschädigt werden. Der Träger der Feuerwehr kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Ent- schädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der versicherten Gemeinden finanziert wird, durchzuführen.

(5) Sachschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Gemein- de zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätz- lich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatz- ansprüche der Mitglieder der Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Gemeinde über, soweit diese Ersatz nach Satz 1 zu leisten hat.

§ 12

Gemeinde-, Orts- und Amtswehrführung

(1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr wählen aus ihrer Mitte für sechs Jahre je ein Mitglied als Gemeindefeuerfüh- rung und als Stellvertretung. Die aktiven Mitglieder der Ortsfeu- erwehr wählen außerdem für die gleiche Wahlzeit je ein Mitglied als Ortswehrführung und als Stellvertretung. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung werden die Gewählten zu Ehrenbeamten ernannt. Das Wahlverfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(2) Wählbar ist, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die gesund- heitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(3) Die Wehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

(4) Doppelfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren sind grund- sätzlich möglich, soweit die Gefahr einer Interessenkollision aus- geschlossen ist.

(5) Ist eine in eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gewähl- te Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person von der Gemeindevertretung nach Anhörung der Mitgliederversamm-

lung vorzeitig abberufen werden. Das gilt auch, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

(6) In Ämtern werden je ein Mitglied als Amtwehrführung und als Stellvertretung durch die Gemeinde- und Ortswehrführungen gewählt. Mit Zustimmung des Amtsausschusses können auf Kosten der Gemeinden weitere Stellvertretungen gewählt werden. Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Die Amtwehrführung stellt das Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindeführungen dar und

1. wirkt darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken im Amtsbereich bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden,
2. berät die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden in fachlichen und organisatorischen Fragen,
3. koordiniert die Aus- und Fortbildung,
4. wirkt bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen mit,
5. berät die Gemeinden bei der Finanzausstattung,
6. unterstützt die Gemeinden bei der Bildung gemeindeübergreifender Führungsgruppen und
7. trifft alle darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Amtsbereich zu sichern.

Die Amtwehrführung wirkt auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung darauf hin, dass Feuerwehren mit besonderen Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 bestimmt werden.

§ 13 Pflichtfeuerwehr

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn kein ausreichender abwehrender Brandschutz gewährleistet ist.

(2) Die Pflichtfeuerwehr ist eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Pflichtfeuerwehr. Gliederung und Ausbildung der Pflichtfeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Alle Einwohner im Alter von 18 bis 55 Jahren sind verpflichtet, Dienste in der Pflichtfeuerwehr als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(4) Der Bürgermeister bestellt die erforderliche Zahl von Einwohnern durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid. Die Wehrführung und die Stellvertretung sind von der Gemeindevertretung zu berufen. Sie werden zu Ehrenbeamten ernannt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die zum Dienst Verpflichteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 14 Aus- und Fortbildung

(1) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen obliegen den Gemeinden und Landkreisen und dem Land.

(2) Die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz hat die Aufgabe, Führungskräfte und Spezialisten der öffentlichen Feuerwehren aus- und fortzubilden. Daneben obliegt ihr die Aus- und Fortbildung für besondere Aufgaben und Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz sowie die Unterstützung der Ausbildung auf Landkreisebene. Dazu erlässt das Ministerium für Inneres und Sport eine Schulordnung.

(3) Die Aus- und Fortbildung an der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz ist für öffentliche Feuerwehren gebührenfrei. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Bundesländer können an den Ausbildungsmaßnahmen gegen Kostenerstattung nach einer Rechtsverordnung für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz teilnehmen.

(4) Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen.

§ 15 Feuerwehrverbände

(1) In einem Landkreis wird ein Kreisfeuerwehrverband und in einer kreisfreien Stadt ein Stadtfeuerwehrverband gebildet. Die Feuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und geben sich eine von der Rechtsaufsicht zu genehmigende Satzung.

(2) Betriebliche Feuerwehren können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

(3) Die Landkreise, Städte und Gemeinden haben zu den Kosten der Feuerwehrverbände beizutragen.

(4) Die Feuerwehrverbände haben

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen.

(5) Die Feuerwehrverbände und die Berufsfeuerwehren können sich zu einem Landesfeuerwehrverband zusammenschließen.

§ 16 Kreis- und Stadtwehrführung

(1) Die oder der gemäß Satzung gewählte Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und die Stellvertretung oder Stellvertretun-

gen werden dem Kreistag zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren vorgeschlagen.

(2) Die Kreiswehrführung

1. vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß seiner Satzung,
2. unterstützt die Nachwuchsarbeit und Kameradschaftspflege,
3. leitet die Amts- und Gemeindeführungen fachlich an und
4. arbeitet mit der Leitung der Brandschutzdienststelle zusammen.

(3) In kreisfreien Städten gilt für die Stadtwehrführung Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 entsprechend. Sie arbeitet mit der Leitung der Berufsfeuerwehr zusammen.

(4) Ist eine in eine der in Absatz 1 und 3 genannten Funktionen gewählte Person den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so kann diese Person nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ihr durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wurde. Das Verfahren ist in einer Satzung zu regeln.

§ 17

Betriebliche Feuerwehren

(1) Betriebe und Einrichtungen können eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Über ihre Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde. Dieses gilt auch für Feuerwehren anderer Träger.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen, die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Der Betrieb oder die Einrichtung ist anzuhören.

(3) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze angehören.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen bestellen die Werkfeuerwehrführung und die Stellvertretung. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein. Sie ist auf Anforderung der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.

§ 18

Leitung an der Einsatzstelle

(1) Die Einsatzleitung obliegt der Leitung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde, auf deren Territorium der Einsatz erfolgt. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Einsatzleitung übernehmen.

(2) In Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt dieser die Einsatzleitung.

(3) In Betrieben und Einrichtungen, die eine Werkfeuerwehr unterhalten, hat die Leitung der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Einsatzleitung übernehmen.

Abschnitt 3

Vorbeugender Brandschutz

§ 19

Brandverhütungsschau

(1) Brand- und explosionsgefährdete Gebäude, Anlagen und Lagerstätten sind, soweit sie nicht unter ständiger Aufsicht der Bergbehörde stehen, einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, in denen im Brandfall ein größerer Personenkreis in Gefahr kommen kann oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.

(3) In Betrieben, Einrichtungen, Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörde durchgeführt werden. Die Brandverhütungsschau wird in diesem Falle nach gesonderten gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Brandverhütungsschau und die Anordnung der Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. In Städten mit Berufsfeuerwehren führt diese die Brandverhütungsschau durch.

(5) Die Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

§ 20

Stellungnahmen

(1) Stellungnahmen zum vorbeugenden Brandschutz erfolgen insbesondere im bauaufsichtlichen Verfahren und bei der Erteilung von Gewerbe genehmigungen nach Maßgabe entsprechender Vorschriften sowie auf Anforderung von Unternehmern. Im Genehmigungs-

verfahren für den Neu-, Um- und Ausbau von Feuerwehrgebäuden soll der zuständige Träger der Unfallversicherung gehört werden.

(2) Stellungnahmen erfolgen durch Berufsfeuerwehren, die Brandschutzdienststellen der Landkreise und gleichwertige hauptamtliche Kräfte anderer öffentlicher Feuerwehren.

§ 21

Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes Personen gefährdet würden, dürfen nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt.

(2) Die Führung einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Abschnitt 4

Pflichten im Brandschutz

§ 22

Brandschutzgerechtes Verhalten

(1) Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert werden und entstandene Brände schnell bekämpft werden können.

(2) Wer einen Brand, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehrein-satzleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(3) Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

(4) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzleitung oder deren Beauftragten wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden.

(5) Eigentümer und Besitzer bestimmter, von der Gemeinde bezeichneter Fahrzeuge und Geräte sind verpflichtet, diese bei Alarmen vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Besitzer

(1) Die Eigentümer und Besitzer der von Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude, Grundstücke und Schiffe sind verpflichtet, den Feuerwehrangehörigen, deren

Technik und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Arbeiten zur Abwendung der Gefahren zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung oder deren Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadenfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Diese Verpflichtungen haben auch die Eigentümer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen und von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.

Abschnitt 5

Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

§ 24

Kostenpflicht

(1) Die Gemeinden, Landkreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Die Wehrführungen sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Weitere mit besonderen Aufgaben betraute Personen können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz. Reisekosten und Tagegelder werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet.

§ 25

Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 26

Schadenersatz und Entschädigung für persönliche und sachliche Hilfeleistungen

(1) Wer bei Bränden oder öffentlichen Notständen zur persönlichen Hilfeleistung verpflichtet wird oder freiwillig Hilfe leistet, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet er hilft, seinen entstan-

den Schaden ersetzt verlangen, soweit er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn eine unentgeltliche Hilfeleistung unzumutbar wäre.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sachen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 kann der Eigentümer oder Besitzer von der Gemeinde eine Entschädigung in Geld verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht ist, die zum Schutz seiner Person oder seines Eigentums getroffen wurden.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für denjenigen, der bei der Beseitigung von ihm schuldhaft verursachter Brände oder anderer Ereignisse einen Schaden erleidet.

(4) Soweit eine Werkfeuerwehr in den Fällen des § 17 Absatz 5 Hilfe geleistet hat, kann der Betrieb oder die Einrichtung von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Entschädigung in Geld für die Kosten der Hilfeleistung verlangen.

Abschnitt 6 Aufsicht

§ 27 Aufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist

1. der Landrat für Werkfeuerwehren in den kreisangehörigen Gemeinden und den Kreisfeuerwehrverband,
2. der Oberbürgermeister für die Werkfeuerwehren und den Stadtfeuerwehrverband in der kreisfreien Stadt,
3. im Übrigen die gemäß § 79 der Kommunalverfassung zuständige Behörde.

Die Rechte der Rechtsaufsichtsbehörde richten sich nach §§ 80 ff. der Kommunalverfassung.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 28 Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feuerwehren, die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten von Feuerwehrangehörigen verarbeiten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, die Mitgliederverwaltung, die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Planung

und Durchführung von Ehrungen sowie die Dokumentation und Abrechnung von Einsätzen. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Erreichbarkeiten,
6. Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen),
7. Beruf,
8. Beschäftigungsstelle,
9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit,
10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
11. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
12. persönliche Ausrüstung,
13. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
14. Funktion in der Feuerwehr,
15. Dienstgrad, Beförderungen,
16. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
17. Auszeichnungen und Ehrungen,
18. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden sowie
19. Bankverbindung.

(3) Für die Verwaltung und Abrechnung der Einsätze dürfen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen über Absatz 2 hinaus folgende Angaben zu Verursachern, Eigentümern und geschädigten, hilfeschenden oder geretteten Personen verarbeiten:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift und
3. Erreichbarkeiten.

Die Gemeinden dürfen zum Zwecke der Abrechnung von Einsätzen die in Satz 1 genannten Angaben an das jeweils zuständige Amt übermitteln.

(4) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern kann zur Datenverarbeitung IT-Verfahren und automatisierte Verfahren im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes betreiben sowie für andere Stellen damit verbundene Dienstleistungen erbringen.

(5) In den Feuerwehreinsatzleitstellen dürfen zum Zwecke der Nachverfolgung des Notfallgeschehens Notrufe ohne Einwilligung des Anrufers aufgezeichnet und die entsprechenden personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung oder als Beweismittel benötigt werden.

(6) Die für die Feuerwehreinsatzleitstelle zuständige Behörde kann von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen personenbezogenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), soweit dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Satz 1 haben die Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt,
2. einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder § 22 Absatz 4 oder einer Verpflichtung nach § 22 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. die nach § 7 Absatz 6 getroffenen Sicherungsmaßnahmen nicht einhält,
4. einer Pflichtfeuerwehr angehört und die Dienstpflicht nicht erfüllt,
5. gegen eine bestandskräftige Anordnung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr nach § 17 Absatz 2 verstößt,
6. die nach § 19 Absatz 4 angeordneten Brandverhütungsmaßnahmen nicht durchführt,
7. entgegen einer aufgrund § 21 Absatz 2 ergangenen Anordnung handelt,
8. entgegen § 22 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich übermittelt oder erstattet,

9. entgegen § 23 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landräte und die Oberbürgermeister.

§ 31

Rechtsweg

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht für alle Klagen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen ergeben, der Verwaltungsrechtsweg, wegen der Höhe der Entschädigungen in den Fällen des § 26 Absatz 2 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 32

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport regelt durch Verordnung

1. die Durchführung der Brandverhütungsschau und die zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts,
2. die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, die Ausbildung und die Laufbahnen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren,
3. die Meldung und Erfassung wichtiger Ereignisse und die erforderlichen Angaben für die Erstellung einer einheitlichen Brand- und Hilfeleistungsstatistik,
4. die Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Erstattung von Verdienstausfall für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
5. die Entgelte für die Benutzung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern,
6. die Anforderungen für die Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der entsprechenden Schutzziele für die Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt

1. Mustersatzungen für Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und den Kreis- und Stadtfeuerwehrverband,
2. eine Wahlordnung für die Amtswehrführung und deren Stellvertretung und
3. eine Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift.

§ 33

(Inkrafttreten)

Erste Verordnung zur Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung*

Vom 30. November 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium und aufgrund des § 1 Absatz 1 des Veterinärwesenkostengesetzes vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 632) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1 Änderung der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Die Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306, 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Reisezeiten sind zusätzlich zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 4 Nummer 8 werden nach dem Wort „Planproben“ die Wörter „(mit Ausnahme von Planproben nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan [nachfolgend NRKP genannt])“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich Hin- und Rückfahrt“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich zusätzlicher Hin- und Rückfahrt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einschließlich Hin- und Rückfahrt“ gestrichen.

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Auf Gebührenfestsetzungen nach den Gebührennummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.7, die bis zum 30. Dezember 2015 nicht unanfechtbar geworden sind, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich keine höhere Gebühr als die bereits festgesetzte Gebühr ergibt.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

* Ändert VO vom 17. Dezember 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 117

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebührennummern 1.1.1.1.1 bis 1.1.1.1.4 werden wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.1.1.1	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	20,50
1.1.1.1.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	15,50
1.1.1.1.3	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	13,00
1.1.1.1.4	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	11,00

- b) Die Gebührennummer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.3.2	Tätigkeiten nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit Anhang IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
1.3.2.1	Fleischuntersuchung (Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)	
1.3.2.1.1	Rindfleisch: a) ausgewachsene Rinder b) Jungrinder	5 bis 30 je Tier 2 bis 30 je Tier
1.3.2.1.2	Einhufener-, Equidenfleisch	3 bis 50 je Tier
1.3.2.1.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von a) weniger als 25 kg b) mindestens 25 kg	0,50 bis 30 je Tier 1 bis 30 je Tier
1.3.2.1.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von a) weniger als 12 kg b) mindestens 12 kg	0,15 bis 16 je Tier 0,25 bis 16 je Tier
1.3.2.1.5	Geflügelfleisch: a) Haushuhn und Perlhuhn b) Enten und Gänse c) Truthühner	0,005 bis 1,20 je Tier 0,01 bis 1,20 je Tier 0,025 bis 1,20 je Tier
1.3.2.1.6	Zuchtkaninchen	0,005 bis 1,20 je Tier
	Neben der Gebühr nach den Nummern 1.3.2.1.1 bis 1.3.2.1.6 werden Auslagen nicht erhoben.	
1.3.2.2	Kontrolle von Zerlegungsbetrieben nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004: a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch aa) kleines Federwild und Haarwild bb) Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu) cc) Wildschwein und Wiederkäuer	2 bis 4,09 je Tonne 1,50 bis 4,09 je Tonne 1,50 bis 4,09 je Tonne 3 bis 4,09 je Tonne 2 bis 4,09 je Tonne

1.3.2.3	Kontrolle von Wildbearbeitungsbetrieben nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004: a) kleines Federwild b) kleines Haarwild c) Laufvögel d) Landsäugetiere aa) Wildschwein bb) Wiederkäuer	0,005 bis 1,20 je Tier 0,01 bis 1,20 je Tier 0,50 bis 15 je Tier 1,50 bis 20 je Tier 0,50 bis 15 je Tier
1.3.2.4	Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	1 für die ersten 30 Tonnen, danach 0,50 je Tonne
Neben der Gebühr nach den Nummern 1.3.2.2 und 1.3.2.4 werden Auslagen nicht erhoben.		
1.3.2.5	Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)	
	a) erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	1 bis 45 je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,50 bis 45 je Tonne
	b) erster Verkauf auf dem Fischmarkt	0,50 bis 45 je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,25 bis 45 je Tonne
	c) erster Verkauf im Falle fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe	1 bis 45 je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,50 bis 0,75 je Tonne
	d) Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	0,50 bis 45 je Tonne
1.3.2.6	Bei der Berechnung der Gebühren nach den Gebührennummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.5 ist der Aufwand für die Probenahmen und Laboruntersuchungen zu berücksichtigen (Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004), insbesondere auch der Aufwand für das Entnehmen von Proben und deren Untersuchung auf Rückstände nach Maßgabe des NRKP.	
1.3.2.7	Untersuchungen von Planproben nach Maßgabe des NRKP a) Rinder b) Schweine c) Schafe d) Jungmasthühner e) Puten f) anderes Geflügel g) Haarwild h) Milch i) Hühnereier j) Aquakultur	0,50 bis 1 je Tier 0,05 bis 0,20 je Tier 0,05 bis 0,20 je Tier 0,001 bis 0,01 je Tier 0,01 bis 0,05 je Tier 0,001 bis 0,05 je Tier 0,01 bis 0,05 je Tier 0,01 bis 0,05 je Tonne 0,01 bis 0,05 je 1 000 Stück 2,50 bis 5 je Tonne

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 und 5 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 22. Januar 2009 in Kraft.

Schwerin, den 30. November 2015

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V*

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834, 1844) geändert worden ist, und des § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,
2. des § 17 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes und in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 853),
3. des § 387 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834, 1840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung

verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1 Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

In § 7 Absatz 2 der Finanzamtszuständigkeitsverordnung M-V vom 8. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 122), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 64, 65) geändert worden ist, werden die Wörter „einschließlich der Aufgaben der unvermuteten Kassenprüfung nach § 78 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2015

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

* Ändert VO vom 8. Mai 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 8

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 13

Aufgrund des § 28 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), das durch das Gesetz vom 14. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1071) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Dabei ist die in § 6 Absatz 1 festgelegte Orientierung an der Besoldungsgruppe R2 für einen verheirateten Vorsitzenden Richter am Landgericht (R2) mit einem Lebensalter von 40 Jahren und zwei Kindern beizubehalten. Jährliche oder einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 646) sieht eine Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge ab dem 1. Januar 2015 um 2,0 Prozent vor.

Nach § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 zum 1. Januar 2016 angepasst.

Gemäß § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat die für die Anpassung der Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes maßgebende Preisentwicklungsrate der Präsidentin des Landtages mitgeteilt. In der Mitteilung des Statistischen Amtes wird die Preisentwicklungsrate für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 mit 0,5 Prozent beziffert.

Nach § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale zum 1. Januar 2016 angepasst.

Danach betragen ab 1. Januar 2016

- | | |
|---|---------------|
| - die Entschädigung nach § 6 Absatz 1
des Abgeordnetengesetzes | 5.749,22 EUR, |
| - die Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1
des Abgeordnetengesetzes | 1.339,43 EUR. |

Schwerin, den 4. Dezember 2015

**Die Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Sylvia Bretschneider**

Erste Verordnung zur Änderung der Internetversteigerungsverordnung*

Vom 7. Dezember 2015

Aufgrund des § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1497) geändert worden ist, und aufgrund des § 1 Nummer 43 der Ermächtigungsübertragungslandesverordnung Justiz vom 11. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 755), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2013 (GVOBl. M-V S. 175) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 5 der Internetversteigerungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 603) werden die Wörter „Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Absatz 1“ durch die Wörter „Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Dezember 2015

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

* Ändert VO vom 6. Oktober 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 310 - 4 - 5

**Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur
Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen
(Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung – KatzSchGELVO M-V)**

Vom 9. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 7833 - 3 - 1

Aufgrund des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zur Festlegung von Gebieten zum Schutz frei lebender Katzen nach § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung*

Vom 10. Dezember 2015

Aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 132), die durch die Verordnung vom 14. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5c des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
3. In der Fußnote 2 werden nach der Angabe „Artikel 5b des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)“ ein Komma und die Angabe „die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 2015

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales
Birgit Hesse**

* Ändert VO vom 9. Mai 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 18 - 1

**Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in
Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten
Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr
(Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V)**

Vom 11. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 2 - 5

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 18. Juni 2007 (GVObI. M-V S. 226) in Verbindung mit dem Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 18. November 2011 (AmtsBl. M-V S. 1066), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1086) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

**§ 1
Regelungszweck**

Unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen werden, um dem regionaltypischen touristischen Bedarf nach Waren des täglichen Ge- und Verbauchs im Land Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen, abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Ladenöffnungsgesetz zusätzlich zu den bereits möglichen gewerblichen Verkäufen an Sonntagen ausnahmsweise die nachfolgenden Ausnahmen in den Grenzen des § 10 Ladenöffnungsgesetz für zulässig erklärt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die festgelegten Gebiete der Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz und der Weltkulturerbestädte Stralsund und Wismar sowie für die anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebiete können vollständig oder teilweise festgelegt sowie anerkannt werden, wenn ihnen unter Berücksichtigung folgender Merkmale eine besonders herausragende touristische Bedeutung zukommt:

1. Erscheinungsbild überwiegend vom Tourismus geprägt,
2. besondere touristische Sehenswürdigkeiten,
3. herausragende kulturelle Einrichtungen,
4. besonders attraktive Freizeiteinrichtungen,
5. erhebliche gewerbliche Bettenkapazität und erhebliches Übernachtungsvolumen, das die Einwohnerzahl um ein Vielfaches übersteigt,
6. erhebliche Anzahl von touristisch bedingten Tagesgästen,
7. von tourismustypischem Einzelhandel herausragend geprägt.

Die danach ausgewählten und festgelegten Gebiete der Kur- und Erholungsorte und der Weltkulturerbestädte sowie der anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr sind für die §§ 3 und 4 in den jeweiligen Anlagen zu der Verordnung genannt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Kur- und Erholungsorten und den anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr

(1) In den in der Anlage 1 genannten Gebieten der Kur- und Erholungsorte und der anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der gewerbliche Verkauf vom 15. März bis einschließlich des ersten Sonntags im November, soweit nicht Allerheiligen, und dem ersten Sonntag im Januar eines jeden Jahres an Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

(2) Am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ist der gewerbliche Verkauf nicht freigegeben, außer in den Orten und Ortsteilen der Hansestadt Rostock, OT Warnemünde, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Waren (Müritz), Zingst, Boltenhagen, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und Binz gemäß der Anlage 1, in denen er aufgrund der überragenden touristischen Bedeutung zulässig ist.

(3) Zulässig ist der gewerbliche Verkauf eines typischen touristischen Angebotes, das für diese Orte kennzeichnend ist. Dazu zählt in der Regel der Einzelhandel mit Waren des täglichen Ge- und Verbauchs verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Verlagsprodukte, Sportausrüstung und Spielwaren, Bekleidung und Lederwaren, Kleingeräte zur mobilen Kommunikation, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Schmuck, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Geschenkartikel und der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten.

(4) Ausgeschlossen von dem gewerblichen Verkauf ist

- a) der Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern,
- b) der Verkauf in Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1 500 m², soweit dieser nicht in Erlebnisparcs oder Erlebnishöfen vorgenommen wird,
- c) der Verkauf von Haushaltsgeräten wie Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen und Wäschetrockner sowie Lampen und Staubsauger,
- d) der Verkauf von Informationstechnik-, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronikgeräten wie Hifi-Anlagen, Fernseher, Video/DVD-Anlagen, Computer, Laptops, Beamer, Drucker und Faxgeräte,

e) der Verkauf von Autoersatzteilen, Baumaschinen, Reisen, lebenden Tieren, Münzen, Booten, pyrotechnischen Gegenständen, Lotterielosen, Fluggeräten, Antiquitäten, Schusswaffen und Munition, Jagdausrüstungen sowie der Verkauf von Pelzwaren und Uhren, sofern diese in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen.

(5) Nutzen Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz an mehr als zwei Sonntagen im Jahr außerhalb der in Absatz 1 genannten kalendarischen Zeiträume, entfällt für diese Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit am ersten Sonntag im November desselben Jahres sowie bei Nutzung von mehr als drei Sonntagen zusätzlich am ersten Sonntag des darauf folgenden Jahres.

§ 4

Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Weltkulturerbestädten Wismar und Stralsund

(1) In den in der Anlage 2 festgelegten Gebieten der Weltkulturerbestädte Wismar und Stralsund ist der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an zwölf Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Nicht freigegeben ist der gewerbliche Verkauf am Ostersonntag und am Pfingstsonntag sowie im Monat Dezember mit Ausnahme des ersten Advents.

(2) Ausgeschlossen ist der gewerbliche Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern.

(3) Der gewerbliche Verkauf ist grundsätzlich an höchstens zwei aufeinander folgenden Sonntagen zulässig. Die verkaufsoffenen Sonntage werden durch den Oberbürgermeister oder Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 5

Freizeiteinrichtungen

(1) An Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, ist in den Grenzen des § 10 Ladenöffnungsgesetz und unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 der gewerbliche Verkauf von Waren während der Dauer einer Veranstaltung beziehungsweise Dauer der Öffnung möglich, die in unmittelbarem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer herausragenden Freizeiteinrichtung steht. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Öffnung nach Absatz 1 ist der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der gewerbliche Verkauf ist unter der Maßgabe des § 2 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6 durch die zuständige Behörde zu prüfen und gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige durch sie versagt wird.

(3) Darüber hinaus ist der gewerbliche Verkauf von konfektionell hergestellter Bekleidung (ausgenommen Accessoires), Schuhen, Haushalts- und Sportgeräten, Parfümeriewaren, Uhren, Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik und elektrischen Geräten sonstiger Art ausgeschlossen.

(4) Die Anzahl der im Jahr frei zu gebenden Sonntage ist begrenzt auf die Anzahl der Sonntage, an denen der gewerbliche Verkauf nach § 3 Absatz 1 in dem jeweiligen Jahr zulässig ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten/Beschäftigtenschutzregelungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Ladenöffnungsgesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig als Gewerbetreibender im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetz gewerblichen Verkauf durchführt. Auf die Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz wird hinsichtlich der Zuständigkeiten verwiesen.

(2) Verkaufspersonal darf an Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Verkaufszeiten beschäftigt werden. Zur Erledigung von unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten dürfen sie während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Werden Beschäftigte an einem Sonntag eingesetzt, so sind sie, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13.00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Samstag oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, oder tatsächlich geschlossen ist, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(3) Mindestens ein Wochenende (Samstag und Sonntag) im Kalendermonat muss beschäftigungsfrei sein. Beschäftigte, die mit mindestens einer pflege- beziehungsweise betreuungsbedürftigen familienangehörigen Person, welche auf Hilfe angewiesen ist, in einem Haushalt leben und welche nicht durch eine andere in ihrem Haushalt lebende Person beaufsichtigt beziehungsweise betreut werden kann, sollen in dem jeweiligen Kalendermonat ein zweites Wochenende (Samstag und Sonntag) von der Beschäftigung freigestellt werden. § 10 Absatz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 11. Dezember 2015

**Der Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Harry Glawe**

Anlage 1
(zu § 3)

Kur- und Erholungsorte**Kreisfreie Stadt/Landkreis**

1.	Hansestadt Rostock OT Diedrichshagen OT Markgrafenheide OT Warnemünde	Hansestadt Rostock
2.	Bad Doberan OT Bad Doberan OT Heiligendamm	Rostock
3.	Graal-Müritz	Rostock
4.	Kühlungsborn	Rostock
5.	Nienhagen	Rostock
6.	Rerik	Rostock
7.	Krakow am See	Rostock
8.	Feldberger Seenlandschaft OT Feldberg	Mecklenburgisches Seenplatte
9.	Mirow OT Granzow OT Mirow	Mecklenburgische Seenplatte
10.	Wesenberg OT Klein Quassow OT Wesenberg	Mecklenburgische Seenplatte
11.	Göhren-Lebbin OT Göhren-Lebbin	Mecklenburgische Seenplatte
12.	Malchow	Mecklenburgische Seenplatte
13.	Röbel/Müritz Straße der Deutschen Einheit ab Kreisverkehr Hafen, Straße des Friedens, Altstadt innerhalb und einschließlich der Grenzen Mauerstraße ab Hohe Straße bis Wiesenstraße, Roßstraße ab Wiesenstraße bis Marktplatz, Marktplatz, Predigerstraße, Achter de Muer, Mühlenstraße bis Töpferwall, Mönchkirchhof, Hanne-Nüte-Straße, Hohe Straße bis Einmündung Mauerstraße	Mecklenburgische Seenplatte
14.	Waren (Müritz) Altstadt innerhalb Schweriner Damm; Zur Steinmohle; Strandstraße, Ober- und Unterwallstraße; Mecklenburger Straße von Oberwallstraße bis Schweriner Damm sowie Kietzstraße; Müritzstraße; Am Seeufer; Bahnhofstraße; Lloydstraße; Malchiner Straße bis Lloydstraße	Mecklenburgische Seenplatte
15.	Ahrenshoop OT Ahrenshoop OT Althagen OT Niehagen	Vorpommern-Rügen
16.	Bad Sülze	Vorpommern-Rügen
17.	Born a. Darß	Vorpommern-Rügen
18.	Dierhagen OT Dierhagen OT Dierhagen-Strand	Vorpommern-Rügen
19.	Prerow	Vorpommern-Rügen
20.	Wieck a. Darß	Vorpommern-Rügen
21.	Wustrow	Vorpommern-Rügen

22. Zingst	Vorpommern-Rügen
23. Boltenhagen	Nordwestmecklenburg
24. Insel Poel	Nordwestmecklenburg
25. Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Vorpommern-Greifswald
26. Karlshagen	Vorpommern-Greifswald
27. Koserow	Vorpommern-Greifswald
28. Loddin OT Kölpinsee	Vorpommern-Greifswald
29. Lubmin	Vorpommern-Greifswald
30. Trassenheide	Vorpommern-Greifswald
31. Ückeritz	Vorpommern-Greifswald
32. Zempin	Vorpommern-Greifswald
33. Zinnowitz	Vorpommern-Greifswald
34. Plau am See Innenstadt innerhalb Strandstraße; Mühlenstraße; Steinstraße; Große Burgstraße sowie die Lange Straße und die Quetziner Straße	Ludwigslust-Parchim
35. Baabe	Vorpommern-Rügen
36. Binz	Vorpommern-Rügen
37. Breege	Vorpommern-Rügen
38. Dranske	Vorpommern-Rügen
39. Gager	Vorpommern-Rügen
40. Glowe	Vorpommern-Rügen
41. Göhren	Vorpommern-Rügen
42. Insel Hiddensee	Vorpommern-Rügen
43. Lohme	Vorpommern-Rügen
44. Putbus OT Lauterbach OT Putbus	Vorpommern-Rügen
45. Putgarten	Vorpommern-Rügen
46. Sassnitz	Vorpommern-Rügen
47. Sellin	Vorpommern-Rügen
48. Thiessow	Vorpommern-Rügen
49. Wiek OT Wiek	Vorpommern-Rügen
50. Ueckermünde Zentrum begrenzt durch Bundeswehrkrankenhaus; Töpferstraße; Ueckerdamm; Fluss Uecker; Neues und Altes Bollwerk; Wallstraße; Am Strand; Yachthafen	Vorpommern-Greifswald

Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr**Landkreis**

1.	Dömitz (Bereich von der Steintorbrücke bis zur Festung, an der Elbe entlang zum Hafen (Polizeistation) zurück über die Werderstraße, an der Promenade vorbei zum Kulturhaus und von dort in Richtung Steintorbrücke)	Ludwigslust-Parchim
2.	Wustrow OT Canow OT Wustrow	Mecklenburgische Seenplatte
3.	Rechlin OT Boeck OT Rechlin	Mecklenburgische Seenplatte
4.	Penkow	Mecklenburgische Seenplatte
5.	Barth Innenstadt begrenzt durch Hafenstraße, Stadtwall und Bleicherwall; Hafenstraße	Vorpommern-Rügen
6.	Ribnitz-Damgarten - Hafen, Markt	Vorpommern-Rügen
7.	Klütz und OT Wohlenberg	Nordwestmecklenburg
8.	Kröslin OT Freest OT Kröslin	Vorpommern-Greifswald
9.	Usedom	Vorpommern-Greifswald
10.	Wolgast	Vorpommern-Greifswald
11.	Altenkirchen	Vorpommern-Rügen
12.	Bergen der innerstädtische Bereich innerhalb von: Bahnhofstraße, Ringstraße, Dammstraße, Schulstraße, obere Billrothstraße, Joachimberg, Markt, obere Raddasstraße, Parkstraße, Schützenstraße, Bahnhofstraße, Ringstraße jeweils beidseitig sowie der Bereich Ringstraße Ecke Gingster Chaussee bis einschließlich Nonnenseestraße	Vorpommern-Rügen
13.	Gingst	Vorpommern-Rügen
14.	Sagard	Vorpommern-Rügen

Anlage 2
(zu § 4)**Weltkulturerbestädte****große kreisangehörige Stadt**

1. Hansestadt Stralsund - historische Altstadt im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm	Hansestadt Stralsund
2. Hansestadt Wismar - historische Altstadt begrenzt durch Am Hafen, Wasserstraße, Bahnhofstraße, Dr.-Leber-Straße, Dahlmannstraße und Ulmenstraße - einschließlich Holzhafen	Hansestadt Wismar

Verordnung über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern – SpkVO M-V)

Vom 14. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2023 - 4 - 4

Aufgrund des § 32 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 381) geändert wurde, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1 Grundsatz

Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder die nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen vorsehen.

§ 2 Kreditbegriff, Bemessungsgrundlage

(1) Kredite im Sinne dieser Verordnung sind alle Geschäfte, die dem Kreditbegriff im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) unterfallen.

(2) Bemessungsgrundlage sind die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel.

§ 3 Regionalprinzip

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet oder Teilgebiet ihrer Träger. Nach § 5 Absatz 2 Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Geschäfte nach § 9 und die Anlage verfügbarer Gelder bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
2. Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
3. Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs,
4. syndizierte Kredite oder Konsortialkredite mit der Sparkassen-Finanzgruppe angehörenden Sparkassen, Landesbanken, der DekaBank Deutsche Girozentrale und der Deutschen Leasing Gruppe mit einem insgesamt unwesentlichen Anteil am Kundenkreditvolumen der Sparkasse,
5. Kreditvergaben an Kreditnehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Geschäftsgebiet einer benachbarten Sparkasse in Mecklenburg-Vorpommern auf Initiative des Kreditnehmers und mit Zustimmung der betroffenen Sparkasse unter der Voraussetzung der Nummer 4.

Das Nähere zu Satz 2 Nummer 4 und 5 regelt die Sparkassenaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Verbundprinzip

(1) Die Sparkassen sollen als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe vorrangig Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe anbieten.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip nicht beeinträchtigen.

(3) Verträge zur Vermögensverwaltung sowie zur Eigenanlage in der Form von Spezialfonds sollen bei Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe im Sinne von Absatz 1 abgeschlossen werden.

§ 5 Verpflichtung zur Führung von Girokonten

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen.

(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

1. der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
3. das Konto keine Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen der Sparkasse nicht zumutbar ist.

§ 6 Kreditsicherheiten

Soweit für die Bewertung von Kreditsicherheiten europarechtliche oder nationale Vorgaben nicht zwingend anzuwenden sind, können daneben auch die im Einvernehmen mit der Sparkassenaufsichtsbehörde vom Ostdeutschen Sparkassenverband als Empfehlungen herausgegebenen Beleihungsgrundsätze zur Anwen-

dung kommen. Die Sparkassenaufsichtsbehörde erteilt das Einvernehmen im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport.

§ 7 Beteiligungen

Die Sparkasse darf sich beteiligen an

1. Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
2. Wohnungsunternehmen im Geschäftsgebiet,
3. Unternehmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet,
4. Unternehmen, die dem Betrieb der Sparkasse dienen.

§ 8 Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnungseigentum oder Teileigentum im Geschäftsgebiet anlegen, die

1. ganz oder teilweise dem Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen oder
3. freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung zur Vermeidung von Verlusten – auch außerhalb des Geschäftsgebietes – erworben werden.

Unbebaute Grundstücke können erworben werden, wenn dies zur Bebauung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder zur Vermeidung von Verlusten nach Satz 1 Nummer 3 dienen soll. Die Sparkasse kann sich zur Durchführung dieser Geschäfte an Einrichtungen anderer Sparkassen oder der Sparkassen-Finanzgruppe beteiligen oder eigene Gesellschaften gründen.

§ 9 Wertpapiere und Finanzgeschäfte

(1) Die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist nur zulässig, sofern es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung handelt oder diese von einem Emittenten mit Sitz in einem solchen Staat garantiert werden. Diese dürfen nur dann erworben werden, wenn eine angemessene Risikoprüfung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ratings – den Erwerb rechtfertigt. Die Anlage in Spezialfonds und der Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen sind zulässig, sofern die beauftragten Unternehmen ihren Sitz in einem der in Satz 1 genannten Staaten haben und das Vermögen in diesen Staaten angelegt wird.

(2) Geschäfte in Derivaten sind zulässig, wenn sie der Risiko-, Liquiditäts- oder Rentabilitätssteuerung dienen; Absatz 1 Satz 2

findet entsprechende Anwendung. Handelsbuchinstitute dürfen darüber hinaus Handelsgeschäfte durchführen. Die erstmalige Aufnahme dieser Geschäfte ist der Sparkassenaufsichtsbehörde über den Ostdeutschen Sparkassenverband unter Darlegung des Risiko-Controlling- und Management-Systems vorher anzuzeigen. Leerverkäufe sind nicht zulässig. Geschäfte in Derivaten dürfen nur über eine Terminbörse mit Sitz in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder mit Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und anderen inländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden. Außerbörsliche Geschäfte sollen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, die von Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft empfohlen worden sind, durchgeführt werden. Derivate in Form von Termingeschäften in Waren oder Edelmetallen sind unzulässig.

(3) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

§ 10 Entscheidungsbefugnis des Vorstandes über Kreditanträge

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge; § 11 bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten, bei denen die Zustimmung des Kreditausschusses gemäß § 11 nicht erforderlich ist,

1. bis zum Höchstbetrag von 75 Prozent auf zwei Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigte stellvertretende Vorstandsmitglieder,
2. bis zum Höchstbetrag von 50 Prozent auf ein Vorstandsmitglied oder ein stimmberechtigtes stellvertretendes Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand kann die Befugnisse eines einzelnen Vorstandsmitgliedes teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

(3) Der Vorstand kann Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen vorübergehend über die Grenzen des § 11 hinaus im Einzelfall bis zu 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zulassen; die Übertragungsmöglichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 die Befugnisse einräumen, in dringenden Fällen Kredite aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ohne den Kreditausschuss zu gewähren. Der Vorstand hat die Gründe für die Eilentscheidung und ihre Durchführung dem Kreditausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss ist für die Zustimmung zu folgenden Krediten zuständig:

1. Realkredite, soweit der Kredit im Einzelfall 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt,

2. Kredite, die nicht unter Nummer 1 fallen, soweit der Kredit an einen Kreditnehmer, der aus einer Gruppe verbundener Kunden besteht, 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage übersteigt. Hiervon ausgenommen sind:
 - a) Beteiligungen der Sparkassen nach § 7,
 - b) Anlagen nach § 9 und die Anlage verfügbarer Gelder bei Kreditinstituten,
 - c) Kredite an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) Kredite an Institute im Sinne von § 3 Satz 2 Nummer 2,
 - e) Kredite
 - aa) gegen Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, sowie bei Bausparkassen im Inland,
 - bb) im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse haftungsfreigestellt ist,
 - cc) gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistungen einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes von der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einzelfall oder allgemein zugelassen werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sparkassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2001 (GVOBl. M-V S. 72) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2015

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

**Verordnung über die Neustrukturierung der
Autobahnverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
(AutobahnVerwNeustrVO M-V)**

Vom 15. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1 - 3

Aufgrund

- des § 60 Absatz 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) geändert worden ist, und
- des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Straßenbaustruktur-Landesverordnung vom 8. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 650)

verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung:

§ 1

Umstrukturierung von Behörden

- (1) Das Autobahnamt Güstrow wird als Abteilung 3 in das Landesamt für Straßenbau und Verkehr eingegliedert.
- (2) Das Autobahnamt Güstrow wird als selbstständige Behörde aufgelöst.
- (3) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist zuständige Straßenbaubehörde für die Bundesautobahnen mit den Aufgabebereichen Bau, Betrieb und Unterhaltung.
- (4) Die Autobahnmeistereien werden dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr zugeordnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2015

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Christian Pegel**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gerichtstage in Betreuungssachen*

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 9a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 611) geändert worden ist, verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Gerichtstage in Betreuungssachen vom 13. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 536) wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2015

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

* Ändert VO vom 13. Oktober 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 2 - 6

Landesverordnung zur Umsetzung des § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes

Vom 17. Dezember 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 26 - 7 - 2

Aufgrund des § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung zur Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsstaaten (Asylverfahrenkonzentrationslandes- verordnung – AsylVfKonzLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 26 - 7 - 3

§ 1

(1) Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz richtet sich nach dem Herkunftsstaat der Ausländerin oder des Ausländers.

(2) Herkunftsstaat ist derjenige Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt. Bei Staatenlosen, bei Personen mit doppelter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie in Fällen, in denen die Ausländerin oder der Ausländer politische Verfolgung von einem Staat befürchtet, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er nicht besitzt, gilt als Herkunftsstaat der Staat, von dem die Ausländerin oder der Ausländer politische Verfolgung befürchtet.

§ 2

(1) Das Verwaltungsgericht Greifswald ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

a) aus Afrika:

Ägypten
Algerien
Libyen
Marokko
Mauretanien
Tunesien

b) aus Amerika:

Brasilien
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaica
Kanada
Kolumbien
Kuba

Mexico
Nicaragua
Paraguay
Peru
Trinidad und Tobago
Venezuela

c) aus Asien:

Afghanistan
Armenien
Aserbaidschan
Bahrain
Bangladesch
Bhutan
China (Republik)
China (Volksrepublik)
Georgien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Kambodscha
Kasachstan
Kirgisistan
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuwait
Laos
Libanon
Malaysia
Mongolei
Myanmar
Nepal
Oman
Pakistan
Philippinen
Saudi Arabien
Sri Lanka
Tadschikistan
Thailand
Turkmenistan
Usbekistan
Vietnam

(2) Für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich der übrigen Herkunftsstaaten ist das Verwaltungsgericht Schwerin zuständig.

§ 3

Die mit Ablauf des 31. Dezember 2015 bei dem Verwaltungsgericht Schwerin anhängigen Verfahren, die dem Verwaltungsgericht Greifswald nach § 2 Absatz 1 zugewiesene Herkunftsstaaten betreffen, gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, ab dem 1. Januar 2016 auf das Verwaltungsgericht Greifswald über.

**Artikel 2
Änderung der
Ermächtigungsübertragungslandesverordnung Justiz***

§ 1 der Ermächtigungsübertragungslandesverordnung Justiz vom 11. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 755), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Februar 2013 (GVOBl. M-V S. 175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 46 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 47 angefügt:

„47. die Ermächtigung nach § 83 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes.“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

* Ändert LVO vom 11. Oktober 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 300 - 2 - 3

Erste Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandsverordnung*

Vom 17. Dezember 2015

Die Landesregierung hat die folgende Landesverordnung beschlossen:

Aufgrund des § 45b Absatz 4 Satz 1, des § 45c Absatz 6 Satz 4 und des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368, 1376) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Betreuungsangebotelandsverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 805) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Betreuungsangebote, in denen Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegestufe I sowie von Versicherten ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen. Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind regelmäßig und verlässlich zu erbringen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „sowie für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Angehöriger“ die Wörter „und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen“ eingefügt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Niedrigschwellige Entlastungsangebote

(1) Niedrigschwellige Entlastungsangebote sind Angebote für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I sowie für Versicherte ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, die der Deckung des Bedarfs der Anspruchsberechtigten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder bei der eigenverantwortlichen Organisa-

tion individuell benötigter Hilfeleistungen dienen oder die dazu beitragen, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. Die niedrigschwelligen Entlastungsangebote sind regelmäßig und verlässlich von Helferinnen und Helfern unter fachlicher Anleitung zu erbringen.

(2) Als niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 1 Satz 6 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden anerkannt:

1. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen,
 2. Alltagsbegleitung,
 3. Pflegebegleitung,
 4. Fahrdienst oder
 5. sonstige Angebote, die den Anforderungen in Absatz 1 gerecht werden.“
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung nach den §§ 1 und 1a sind:

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag eines Anbieters, der Erfahrung im Bereich der Betreuung und Entlastung des berechtigten Personenkreises hat sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in der Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen verfügt,
2. die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über
 - a) die Art des Angebotes und den Angebotsumfang,
 - b) die Anzahl der zu betreuenden Anspruchsberechtigten sowie die Zielgruppe des jeweiligen Angebotes (Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen, psychischen oder somatischen Erkrankungen),
 - c) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
 - d) die Gewähr des Anbieters für eine kontinuierliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Unterstützung, Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß den Absätzen 2 und 3,

* Ändert LVO vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 860 - 11 - 8

- e) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
- f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
3. die Ausrichtung des jeweiligen Angebotes auf Dauer, wobei die Betreuung oder Entlastung regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) anzubieten ist, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet,
4. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die die betreuenden oder unterstützenden Personen im Rahmen ihrer Betreuungs- oder Entlastungstätigkeit verursachen oder erleiden,
5. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz grundsätzlich entsprechen.
- (2) Besondere Voraussetzungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote sind:
1. der Nachweis, dass die Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d psychiatrische, gerontopsychiatrische oder heilpädagogische Erfahrung besitzen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen ist diese Erfahrung gegeben:
- a) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
- b) Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- c) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- d) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- e) Psychologinnen und Psychologen oder
- f) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
2. der Nachweis einer auf das jeweilige Betreuungsangebot ausgerichteten angemessenen Schulung für die eingesetzten Helferinnen und Helfer, die nach Art, Umfang und Zeitpunkt wenigstens 20 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit folgenden Inhalten umfasst:
- a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
- b) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes,
- c) Umgang mit den Erkrankten und Pflegebedürftigen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- d) Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
- e) Kommunikation und Gesprächsführung,
- f) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und zu den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements und
- g) Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Besondere Voraussetzungen für niedrigschwellige Entlastungsangebote sind:
1. der Nachweis, dass die Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d über hauswirtschaftliche Kenntnisse sowie Wissen im Umgang mit pflege- und betreuungsbedingten Herausforderungen verfügen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen sind diese Kenntnisse und dieses Wissen vorhanden:
- a) Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter,
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
- c) Altenpflegerinnen und Altenpfleger oder
- d) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
2. der Nachweis einer für die eingesetzten Helferinnen und Helfer nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Entlastungsangebot ausgerichteten angemessenen Schulung von wenigstens 20 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), in der die in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten und hauswirtschaftliche Inhalte sowie Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von hilfebedürftigen Menschen oder deren Pflegepersonen vermittelt werden und
3. für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung.
- (4) Niedrigschwellige Betreuungsangebote im Sinne von § 1 Absatz 2 sowie niedrigschwellige Entlastungsangebote im Sinne von § 1a Absatz 2 durch zugelassene Pflegedienste nach § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.
- (5) Die zuständige Behörde erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in den §§ 45a bis 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen.

(6) Die Anerkennung niedrigschwelliger Angebote begründet keinen Anspruch auf Förderung nach Abschnitt II.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig über die anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, deren Angebotsprofil und Leistungsentgelte.

(8) Die zuständige Behörde unterrichtet den gemäß § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss einmal jährlich über den Stand der aktuell anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

(9) Die Anbieter der jeweiligen niedrigschwelligen Angebote sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde ist die Anerkennung zu widerrufen und die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(10) Die Anbieter sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen beziehungsweise Leistungen, die eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Kräfte sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt.“

5. In der Überschrift zu Abschnitt II wird das Wort „Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ ersetzt.

6. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Betreuungsangeboten“ wird durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betreuungsangebote“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlastungsangebote“ ersetzt.

b) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Betreuungsangebote“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 8 gilt entsprechend.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegebedürftige“ die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegebedürftige“ die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,“ eingefügt.

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger

(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Betreuungs- und Entlastungsangebote von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen,
2. Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf sowie
3. deren Angehörigen einschließlich sonstiger Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.

(2) Es ist ein Konzept zum jeweiligen Angebot vorzulegen, das Aussagen zur Sicherung der Qualität der jeweiligen Leistungen enthält. Das Konzept muss neben der inhaltlichen Beschreibung des Angebotes insbesondere Aussagen zur angemessenen Schulung und Fortbildung der bürgerschaftlich Engagierten enthalten; § 2 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 gelten entsprechend. Die Angebote sollen auf Dauer ausgerichtet sein und müssen regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche) angeboten werden, es sei denn, ein abweichender Turnus ist sachgerecht und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit sind ebenso gewährleistet.“

10. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Betreuungsbedarf“ jeweils durch die Wörter „Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuschüsse des Landes nach den Absätzen 2 und 3 werden jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten nach Abschnitt I, Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Regel“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss für niedrigschwellige Angebote nach Abschnitt I, Betreuungs- und Entlastungsangebote ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mittel der Arbeitsförderung sind einem nach Absatz 1 vom Land oder von einer Kommune geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus informiert die nach Absatz 1 zuständige Behörde das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung zur Förderung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes und der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten nach Abschnitt I, Modellvorhaben, Betreuungs- und Entlastungsangeboten ehrenamtlich Tätiger, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.“

Artikel 2

Diese Landesverordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Landesverordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales**

Birgit Hesse

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,75 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt